# Anspruch auf veganes Essen in öffentlichen Einrichtungen? – Eine Analyse der aktuellen Rechtslage

**B a c h e l o r a r b e i t**

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
**Menzel, Marie-Luise**
aus Dresden

Meißen, 20. April 2020

## Hinweis

Zur Gewährleistung einer besseren Lesbarkeit wird innerhalb der wissenschaftlichen Arbeit auf die Verwendung von männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Die Verwendung des generischen Maskulinums soll als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis ..... V
Vorwort ..... VI
1 Einleitung ..... 1
1.1 Aktuelle Situation in Sachsen ..... 3
2 Grundlagen des Veganismus ..... 4
2.1 Entstehung des Veganismus ..... 4
2.2 Definition ..... 5
2.3 Gründe für eine vegane Ernährung ..... 6
2.4 Kritik am Veganismus ..... 7
3 Stellungnahme der DGE ..... 8
3.1 Vegane Ernährung in verschiedenen Lebensphasen ..... 9
3.1.1 Schwangerschaft und Stillzeit ..... 9
3.1.2 Kindheit und Jugend ..... 10
3.2 Versorgung mit kritischen Nährstoffen ..... 10
3.2.1 Vitamin B12 ..... 10
3.2.2 Vitamin D ..... 11
3.2.3 Protein ..... 12
3.2.4 Omega-3-Fettsäuren ..... 12
3.2.5 Mineralstoffe und Spurenelemente ..... 12
3.3 Warum die DGE vegane Ernährung (noch) nicht empfiehlt ..... 14
3.4 Zusammenfassung ..... 15
4 Wie ist der ethische Veganismus verfassungsrechtlich geschützt? ..... 16
4.1 Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) ..... 16
4.1.1 Persönlicher Schutzbereich ..... 16
4.1.2 Sachlicher Schutzbereich ..... 17
4.1.3 Eingriffe ..... 19
4.1.4 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung ..... 20
4.1.5 Subsumtion ..... 21
4.2 Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) ..... 22
4.2.1 Schutzbereich ..... 22
4.2.2 Beeinträchtigungen und deren verfassungsrechtliche Rechtfertigung ..... 23
4.2.3 Subsumtion ..... 24
4.3 Ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) ..... 24
4.4 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) ..... 25
4.5 Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ..... 26
4.6 Tierschutz (Art. 20a GG) ..... 27
4.7 Allgemeines Persönlichkeitsrecht und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) ..... 28
4.8 Zusammenfassung ..... 29
5 Anspruch auf veganes Essen in öffentlichen Einrichtungen ..... 29
5.1 Anspruch auf Befreiung von umlagefinanzierter Gemeinschaftsverpflegung ..... 30
5.2 Anspruch auf Bereitstellung von veganem Essen ..... 34
5.2.1 Ein Fall aus der Praxis ..... 36
5.2.2 Beurteilung ..... 38
5.3 Warum veganes Essen in einigen Einrichtungen nicht angeboten wird ..... 39

5.4 Vegan in ausgewählten Einrichtungen ..... 40
6 Zusammenfassung und Fazit ..... 42
Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit ..... 45
Anhangsverzeichnis ..... VII
Literaturverzeichnis ..... XXVI
Rechtsprechungsverzeichnis ..... XXXI
Rechtsquellenverzeichnis ..... XXXIII
Eidesstattliche Versicherung ..... XXXV

## Abkürzungsverzeichnis

| Abkürzung | Erläuterung |
|---|---|
| a. F. | alte Fassung |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| BVerfGE | Bundesverfassungsgerichtsentscheidung |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| DGE | Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| EUGH | Europäischer Gerichtshof |
| GG | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland |
| Hrsg. | Herausgeber |
| KG | Kammergericht |
| LG | Landgericht |
| o. J. | ohne Jahresangabe |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OVG | Oberverwaltungsgericht |
| Rn. | Randnummer |
| SächsKitaG | Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen |
| SchulG | Schulgesetz |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StVollzG | Strafvollzugsgesetz |
| WHO | World Health Organization (Weltgesundheitsorganisation) |

## Vorwort

Der Veganismus spielt in meinem Leben eine große Rolle. Ich ernähre mich seit mehreren Jahren vorwiegend aus ethischen Gründen vegan und achte nicht nur darauf, keine tierischen Produkte zu konsumieren, sondern versuche auch meinen Alltag im Hinblick auf Kleidung, Kosmetik und Freizeitgestaltung tierleidfrei zu gestalten. Außerdem setze ich mich seit Anfang 2018 aktiv für Tierrechte ein. Im Jahr 2016 lag ich nach einem Autounfall für einige Tage im Krankenhaus in einer sächsischen Kleinstadt und bekam trotz meiner Bitte nach einer rein pflanzlichen Versorgung immer wieder Gerichte mit Milchprodukten vorgesetzt, sodass ich mich letztendlich von meinen Angehörigen versorgen ließ und vor allem das Mittagessen im Krankenhaus nicht mehr in Anspruch nahm. Mir ist jedoch bewusst, dass nicht jeder Veganer Angehörige und Freunde in seiner näheren Umgebung hat, die ihn im Notfall im Krankenhaus versorgen könnten, zumal diese einen Tagessatz für die Essensversorgung jedes Patienten erhalten. Durch das Buch *Vegan im Recht* von Ralf Müller-Amenitsch habe ich mich erstmals mit der rechtlichen Seite der Problematik befasst und diese 2019 letztendlich als Thematik für meine Bachelorarbeit gewählt. Mein persönliches Interesse am Thema ist daher sehr groß, auch wenn ich während der Bearbeitung auf einige Hindernisse gestoßen bin. In Bibliotheken gibt es kaum bis keine wissenschaftliche Literatur zum Thema Veganismus. Ich arbeitete daher viel mit Urteilen, welche teilweise nur in englischer Sprache zur Verfügung stehen sowie der entsprechenden Kommentarliteratur. Begründen lässt sich dies damit, dass die Zahl an Veganern vor allem in den letzten Jahren stark gestiegen ist und dadurch gewisse Problemfelder erst vor Kurzem sichtbar wurden. Nichtsdestotrotz hoffe ich, dass es dieser wissenschaftlichen Arbeit gelungen ist, diese neue Thematik verständlich aufzuarbeiten.

Ich bedanke mich recht herzlich bei meinem Erstbetreuer und Prüfer, Herrn Markus Fritz, für die Unterstützung und die hilfreichen Hinweise im Rahmen der Konsultationen und seine Offenheit für die Thematik, außerdem Herrn Ralf Müller-Amenitsch, dem Autor von *Vegan im Recht*, dafür dass auch er sich dazu bereiterklärt hat, meine Bachelorarbeit zu betreuen und mir eine Sammlung an veganer Rechtsprechung zur Verfügung gestellt hat. Zusätzlich möchte ich mich bei Herrn Mario Arnold bedanken, der mich bei der Erstellung und Veröffentlichung meiner Umfrage auf dem Sächsischen Beteiligungsportal unterstützt hat. Mein Dank gilt außerdem allen öffentlichen Einrichtungen in Sachsen, die an meiner Umfrage teilgenommen haben.

Meißen, 20. April 2020

# 1 Einleitung

Laut einer aktuellen Befragung aus dem Jahr 2019 leben in Deutschland rund 1,3 Millionen Menschen vegan. 2008 waren es im Gegensatz dazu nur knapp 80.000 Personen.[1] Schätzungen haben ergeben, dass die Zahl der Veganer täglich um etwa 200 wächst. Damit ist ein steigender Trend zu erkennen, der ebenso auf globaler Ebene zu verzeichnen ist. Weltweit leben circa eine Milliarde Menschen vegan oder vegetarisch. Der Umsatz an pflanzlichen Alternativen in Lebensmittel- und Drogeriemärkten nimmt zu. Von 2017 bis 2018 wurden 960 Millionen Euro mit dem Verkauf von vegetarischen und veganen Produkten eingenommen, was eine Umsatzsteigerung von 30 Prozent im Vergleich zum Vorjahr ausmacht. Mehr als 250 rein vegane Restaurants gibt es mittlerweile in Deutschland, welche sich vor allem in den Großstädten befinden, aber auch in Kleinstädten werden häufig vegane Optionen angeboten. Wer lieber zu Hause kochen möchte, wird in einem der rund 620 Kochbücher fündig, die sich explizit mit veganer Küche befassen. Im Bereich Mode und Kosmetik äußern Kunden immer öfter den Wunsch nach veganen Produkten. Eine Zunahme ist auch bei der Zahl der veganen Veranstaltungen zu verzeichnen. Zu nennen sind hier bspw. das vegane Sommerfest in Berlin oder die veganen Weihnachtsmärkte in Leipzig und Dresden.[2] Immer mehr Prominente sprechen sich für eine vegane Lebensweise aus. Im Rahmen seiner Rede bei der Oscarverleihung im Februar 2020 machte der Schauspieler Joaquin Phoenix auf die Missstände in der Milchindustrie aufmerksam: „Wir fühlen uns berechtigt, eine Kuh künstlich zu befruchten und ihr Baby zu stehlen, obwohl ihre Angstschreie unüberhörbar sind. Dann nehmen wir ihre Milch, die für ihr Kalb gedacht ist und geben sie in unseren Kaffee und unser Müsli.“[3] Im Jahr 2019 wurde die Dokumentation *Game Changers* auf der Video-Plattform Netflix veröffentlicht, die vegan lebende Hochleistungssportler zu Wort kommen ließ und die Vorzüge von pflanzlicher Ernährung für die menschliche Gesundheit aufzeigte. Im Fernsehen werden Berichte über Veganismus und vegan lebende Menschen gezeigt. Bspw. stellte sich die Fernsehsendung Galileo im Januar 2020 die Frage, was passieren würde, wenn alle Menschen vegan leben würden.[4] Auf der Straße wird man immer öfter mit Tierrechtsaktivismus konfrontiert, denn Organisationen wie Anonymous for the Voiceless oder die PETA Streetteams verzeichnen steigende

---

[1] Vgl. SKOPOS (Institut für Markt- und Kommunikationsforschung GmbH & Co. KG): 1,3 Millionen Deutsche leben vegan, verfügbar unter https://www.skopos-group.de/news/13-millionen-deutsche-leben-vegan.html [Zugriff am 04.04.2020].
[2] Vgl. Proveg: Vegan-Trend: Zahlen und Fakten zum Veggie-Markt, verfügbar unter https://proveg.com/de/pflanzlicher-lebensstil/vegan-trend-zahlen-und-fakten-zum-veggie-markt/ [Zugriff am 04.04.2020].
[3] Utopia: Joaquin Phoenix´s Oscar-Rede ist eine schonungslose Abrechnung mit unserem Milchkonsum, verfügbar unter https://utopia.de/oscars-joaquin-phoenix-rede-174909/ [Zugriff am 05.04.2020].
[4] Vgl. Galileo: Was wäre, wenn alle vegan leben würden?, veröffentlicht auf YouTube und verfügbar unter https://youtu.be/TVQPboHiNIY [Zugriff am 05.04.2020].

Mitgliederzahlen. Sie zeigen den Passanten Aufnahmen aus der Massentierhaltung oder stellen mit Hilfe von entsprechenden Requisiten die Frage, wo der Unterschied zwischen Nutz- und Haustier liegt. Auf der Grundlage dieser aufgeführten Fakten lässt sich die Aussage treffen, dass Veganismus heute stärker in der öffentlichen Diskussion steht als vor einigen Jahren. Auf der anderen Seite wird auch die Kritik gegenüber dem Veganismus lauter. In den Medien wurde bereits mehrfach über vegan ernährte Kinder berichtet, die mit Mangelerscheinungen in Krankenhäuser eingeliefert wurden. Daher stellt sich für viele Menschen die Frage, ob eine vegane Lebensweise überhaupt gesund sein kann bzw. alle lebensnotwendigen Nährstoffe liefert. Mit der steigenden Zahl an Veganern ergaben sich auch neue rechtliche Problemfelder. Zu erwähnen ist hier bspw. das Familienrecht, wenn Elternteile unterschiedliche Auffassungen besitzen, wie das Kind ernährt werden soll oder auch im Arbeitsrecht, wenn Diskriminierungen wegen der veganen Lebensweise erfolgen. Aufgrund des begrenzten Seitenumfangs soll im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit nur geklärt werden, auf welche Grundrechte sich Veganer berufen können und ob ein Anspruch auf veganes Essen in öffentlichen Einrichtungen besteht.

Die vorliegende wissenschaftliche Arbeit behandelt insgesamt vier große Themenbereiche. Zunächst sollen grundlegende Informationen zum Thema Veganismus dargelegt werden: Eine kurze historische Einordnung, Definitionen, Gründe für eine vegane Lebensweise und Kritikpunkte. Anschließend wird auf die Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) in Bezug auf eine vegane Ernährung eingegangen. Unter diesem Gliederungspunkt wird außerdem betrachtet, woher vegan lebende Menschen die im Rahmen einer rein pflanzlichen Ernährung potenziell kritischen Nährstoffe beziehen können. Aufgrund dessen, dass diese Thematik die Hauptkritik am Veganismus darstellt, hat sich die Verfasserin dieser Arbeit entschieden, diese Betrachtung etwas ausführlicher zu gestalten. In Großbritannien gilt der Veganismus seit Januar 2020 als philosophische Weltanschauung und steht unter den Schutz des Diskriminierungsverbotes.[5] Es stellt sich daher die Frage, wie der ethische Veganismus in Deutschland verfassungsrechtlich geschützt ist. Diese Analyse soll mithilfe von Rechtsprechungen und Kommentarliteratur zu den Einzelnormen erfolgen und stellt den zweiten großen Themenkomplex der Arbeit dar. Kontrovers wird außerdem diskutiert, ob öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Justizvollzugsanstalten und Krankenhäuser dazu verpflichtet sind, veganes Essen anzubieten. Außerdem stellt sich in Einrichtungen, in denen üblicherweise an Mahlzeiten teilgenommen werden muss, die Frage, ob eine

[5] Vgl. Spiegel Panorama: Gericht erkennt Veganismus als geschützte Weltanschauung an, verfügbar unter https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/grossbritannien-veganismus-ist-eine-geschuetzte-weltanschauung-a-1303590.html [Zugriff am 06.04.2020].

Befreiung von der umlagefinanzierten Gemeinschaftsverpflegung möglich ist, worauf im letzten Themenkomplex dieser wissenschaftlichen Arbeit eingegangen werden soll. Anschließend sollen eine Zusammenfassung gegeben und ein Fazit gezogen werden, welche Regelungen im Hinblick auf die zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter anwachsende Zahl an Veganern wünschenswert wären. Als Abschluss werden die wesentlichen Erkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeit in Kernsätzen zusammengefasst.

## 1.1 Aktuelle Situation in Sachsen

Im Februar 2020 wurde im Rahmen dieser wissenschaftlichen Arbeit die aktuelle Versorgung mit veganem Essen in öffentlichen Einrichtungen in Sachsen durch eine Umfrage auf dem Sächsischen Beteiligungsportal untersucht. Befragt wurden circa 130 Einrichtungen in Sachsen, darunter Schulen, Kindergärten, Justizvollzugsanstalten und Krankenhäuser. Das Ziel der Umfrage war keine Vollerhebung in allen öffentlichen Einrichtungen in Sachsen, da dies im Rahmen dieser Arbeit nicht umsetzbar gewesen wäre. Es sollte lediglich ein Stimmungsbild abgefragt werden. Der ausgegebene Umfragebogen befindet sich im Anhang 1. An der Umfrage beteiligten sich im Zeitraum vom 13. bis zum 29. Februar 2020 insgesamt 45 Einrichtungen. Zur Wahrung der Anonymität der Teilnehmer hat sich die Verfasserin dieser Arbeit entschieden, nicht nach der Art der Einrichtung zu differenzieren. Bei der Frage, ob generell ein veganes Essen angeboten wird, antworteten 40 von 45 Einrichtungen mit *Nein*. Von diesen öffentlichen Einrichtungen könnten insgesamt 19 bei Bedarf ein veganes Essen bereitstellen. Zur Vermeidung von Missverständnissen wurde der Begriff der veganen Ernährung im einführenden Text und im Rahmen der ersten Fragestellung erläutert. Als Begründung, weshalb kein rein pflanzliches Menü angeboten werden kann, gaben elf Einrichtungen an, dass ihnen der organisatorische und finanzielle Aufwand zu groß sei. Als Ergänzung führte eine Einrichtung hier an, dass sie vor drei Jahren eine vegane Speisekarte angeboten habe, aber das Projekt aufgrund zu hoher Kosten leider beenden musste. Sie war gezwungen, immer wieder vegane Produkte zu entsorgen, weil das Mindesthaltbarkeitsdatum abgelaufen war. Zwei Institutionen verweigern die Bereitstellung, weil sie vegane Ernährung ablehnen. Eine Begründung für diese Ablehnung könnte sich in den Empfehlungen der DGE finden, auf die im weiteren Verlauf der wissenschaftlichen Arbeit eingegangen wird. Vier weitere Teilnehmer gaben an, dass ihnen das Wissen fehle, wie man vollwertige vegane Gerichte zubereitet und in 15 Einrichtungen bestand bisher kein Bedarf an veganer Verpflegung. Aufgrund der seit Jahren steigenden Zahl an Veganern ist es wahrscheinlich, dass diese Zahl in den kommenden Jahren sinken wird und sich die betroffenen Einrichtungen mit veganer Nahrungsversorgung auseinandersetzen müssen.

Problematisch ist, dass sieben der 21 Einrichtungen, die kein veganes Essen anbieten können, auch keine Selbstversorgung gestatten. Dies würde bedeuten, dass eine vegan lebende Person in dieser öffentlichen Einrichtung entweder kein Essen erhalten würde oder auf ein Essen zurückgreifen müsste, das ihren ethischen Grundsätzen widerspricht. Eine graphische Aufbereitung der Untersuchungsergebnisse ist im Anhang 1 dargestellt.

# 2 Grundlagen des Veganismus

Zum weiteren Verständnis soll zunächst erläutert werden, wie der Veganismus entstanden ist. Anschließend werden verschiedene Definitionen vorgestellt, da es im deutschsprachigen Raum keine rechtsverbindliche Definition von vegan bzw. vegetarisch gibt.[6] Des Weiteren sollen in diesem Kapitel Gründe vorgestellt werden, warum Menschen sich für eine vegane Lebensweise entscheiden, zudem wird auf Gegenargumente eingegangen.

## 2.1 Entstehung des Veganismus

Der Verzicht auf tierische Produkte hat eine lange Historie. Bereits 600 v. Chr. lebten in Griechenland die ersten Menschen vegetarisch. Sie nannten sich Orphiker und waren der Ansicht, dass die Seele im Körper aufgrund der aufgeladenen Schuld gefangen ist. Die Befreiung kann nur durch eine Reinigung erfolgen, welche nach dem Glauben der Orphiker durch den Verzicht auf Fleisch möglich war. Ohne den Verzehr von Fleisch wurde die Seele unsterblich. Die Orphiker lehnten als Konsequenz daraus auch Tieropfer ab und brachten ihren Göttern stattdessen Früchte und Kuchen dar.[7] Pythagoras verfolgte im 6. Jahrhundert v. Chr. denselben Gedanken und soll gesagt haben: „Ihr könnt den Heißhunger eurer bösen, gefräßigen Mägen nicht durch die Zerstörungen von anderen Leben stillen.“[8]

In Europa konnte sich eine fleischfreie Ernährung erst im 19. Jahrhundert etablieren. Im Jahr 1847 gründete sich in England die Vegetarian Society, die den Begriff vegetarisch als Bezeichnung für eine fleischfreie Ernährung einführte. Circa 60 Jahre später hinterfragte eine Gruppe Vegetarier unter der Leitung von Donald Watson den Konsum von Milch kritisch. Daraufhin gründeten sie im Jahr 1944 die Vegan Society, welche für Vegetarier, die weder Eier noch Milch konsumierten, das Wort *vegan* wählte. Dies ist eine Wortneuschöpfung aus den ersten drei und letzten zwei Buchstaben des

[6] Vgl. Englert, Heike; Siebert, Siegfried (Hrsg.): Vegane Ernährung, S. 13.
[7] Vgl. Pierschel, Marc: Vegan! – Vegane Lebensweise für alle, S. 9.
[8] Ebd.

Wortes ***veg**etari**an***. Durch die negativen Folgen der Industrialisierung wurde schließlich auch in Deutschland eine Lebensreformbewegung ausgelöst. Diese äußerte sich bspw. durch die Gründung der vegetarischen Bewegung. Während des Ersten Weltkrieges und der Herrschaft der Nationalsozialisten wurden diese Bestrebungen wieder zurückgedrängt. Nach dem Zweiten Weltkrieg galt ein regelmäßiger Fleischkonsum als Statussymbol, den sich nur die wenigsten leisten konnten. Mit der 68er-Bewegung wurden der Fleischverzehr und die industrialisierte Produktion von Lebensmitteln kritisch hinterfragt. Mit der Gründung der Partei Die Grünen im Jahr 1980 rückte die Thematik mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Seit der Jahrtausendwende steht die individuelle Perspektive stärker im Vordergrund. Im Mittelpunkt steht der Verbraucher, der seinen Lebensstil optimieren möchte oder aufgrund von Lebensmittelskandalen bestimmte Produkte nicht mehr konsumieren will. Heute ist der Verzicht auf tierische Produkte in der Mitte der Gesellschaft angekommen und weist einen steigenden Trend auf.[9]

## 2.2 Definition

Der Duden definiert Veganismus als „[ethnisch motivierten] völlige[n] Verzicht auf tierische Produkte bei der Ernährung u. a.“[10]. Die Vegan Society bezeichnet Veganismus wie folgt: “Veganism is a way of living which seeks to exclude, as far as is possible and practicable, all forms of exploitation of, and cruelty to, animals for food, clothing or any other purpose.”[11] Die DGE beschreibt die Ernährungsform folgendermaßen: „Die vegane Ernährung ist eine sehr strenge Form der vegetarischen Ernährung, bei der ausschließlich pflanzliche Lebensmittel verzehrt werden. Alle tierischen Lebensmittel und Zusatzstoffe werden abgelehnt, teilweise auch Honig sowie Lebensmittel, bei deren Herstellungsprozessen tierische Bestandteile verwendet werden. Zudem verwenden viele Veganer keine von Tieren stammenden Gebrauchsgegenstände oder Materialien, wie Wolle, Fell und Leder.“[12]

Veganismus beschränkt sich damit nicht nur auf die Ernährung, sondern gilt als Lebensweise, bei welcher Tierleid soweit wie möglich und praktikabel vermieden werden soll. Eine vegane Lebensweise umfasst den Verzicht auf Kleidung, zu deren Herstellung tierische Materialien wie Leder, Seide oder Wolle eingesetzt werden. Ebenso lehnen vegan

---

[9] Vgl. Englert, Heike; Siebert, Siegfried (Hrsg.): Vegane Ernährung, S. 11 ff.
[10] Duden: Veganismus, verfügbar unter https://www.duden.de/rechtschreibung/Veganismus [Zugriff am 06.04.2020].
[11] The Vegan Society: Definition of Veganism, verfügbar unter https://www.vegansociety.com/go-vegan/definition-veganism [Zugriff am 05.04.2020].
[12] Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.: Ausgewählte Fragen und Antworten zu veganer Ernährung, verfügbar unter https://www.dge.de/wissenschaft/weitere-publikationen/faqs/vegane-ernaehrung/#c2895 [Zugriff am 09.04.2020].

lebende Menschen Kosmetikartikel ab, die an Tieren getestet wurden oder den Besuch von Zoos, Zirkussen und Sport mit Tieren wie bspw. das Reiten.[13] In unserer heutigen Gesellschaft ist es jedoch nicht möglich, zu hundert Prozent tierleidfrei zu leben. Ein Beispiel wären lebenswichtige Medikamente, die Inhaltsstoffe enthalten, die nicht vegan sind oder an Tieren getestet wurden. Veganismus kann daher als ethisches Konzept verstanden werden, bei dem es darum geht, so wenig Tierleid wie möglich zu verursachen. Neben der ethischen Motivation, sich vegan zu ernähren, gibt es weitere Gründe für eine vegane Ernährung, welche im nächsten Abschnitt erläutert werden.

## 2.3 Gründe für eine vegane Ernährung

Der Hauptgrund, warum sich Menschen entscheiden, vegan zu leben, ist der ethische Aspekt. Ein Großteil derjenigen, die sich heute vegan ernähren, praktizierten vorher eine vegetarische Lebensweise und realisierten später, dass auch der Vegetarismus nicht ohne das Töten von Tieren auskommt. Milchkühe werden nach etwa vier Jahren geschlachtet, wenn sie nicht mehr ausreichend Milch geben können, obwohl sie älter als 20 Jahre werden könnten. Die Kühe werden künstlich befruchtet, damit sie weiterhin Milch geben. Ihre männlichen Nachkommen schlachtet man in der Regel innerhalb der ersten Monate nach der Geburt. Männliche Küken sind für die Eierindustrie unbrauchbar und werden daher kurz nach dem Schlüpfen lebendig geschreddert oder vergast.[14]

Weiterhin sprechen ökologische Gründe für den Veganismus, denn unsere heutige Ernährung ist die Ursache vieler Umweltprobleme, vor denen wir aktuell stehen. Zu nennen sind hier die durch die Landwirtschaft verursachten Treibhausgasemissionen und die Folgen der Überdüngung der Böden. Auch die Ernährungsgerechtigkeit bzw. die Lösung des Welthungerproblems ist ein weiterer Aspekt. Tierhaltung geht immer mit einer großen Verschwendung von Nährstoffen einher, da der Mensch mit dem Verzehr tierischer Produkte nicht annährend die Menge an Kalorien aufnehmen kann, die das Tier bis zur Schlachtung konsumiert hat.[15] Durch die Massentierhaltung werden Ökosysteme zerstört, u. a. wird für den Anbau von Futtermitteln der Regenwald gerodet.[16]

Viele Menschen entscheiden sich aus gesundheitlichen Gründen für eine vegane Ernährung. Es existieren bereits mehrere wissenschaftliche Studien wie bspw. die China Study, die die Vorteile pflanzenbasierter Ernährung aufzeigen. In den letzten Jahren wurde dies in den Dokumentationen *What the Health* und *Game Changers* aufgegriffen.

---

[13] Vgl. Pierschel, Marc: Vegan! – Vegane Lebensweise für alle, S. 7.
[14] Vgl. Albert Schweitzer Stiftung: Warum vegan? Gründe und Gegenargumente, verfügbar unter https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/warum-vegan [Zugriff am 05.04.2020].
[15] Vgl. ebd.
[16] Vgl. Pierschel, Marc: Vegan! – Vegane Lebensweise für alle, S.19.

Tierisches Protein erhöht das Risiko, an Krebs, Diabetes oder Herzkrankheiten zu erkranken.[17] Diese sogenannten Zivilisationskrankheiten, zu denen auch Bluthochdruck und Übergewicht zählen, treten vor allem in den Regionen auf, in denen viel tierisches Protein konsumiert wird.[18]

Zusätzlich können religiöse Gründe für einen Verzicht auf tierische Produkte sprechen. Im Hinduismus geht der Verzicht auf Fleisch oder allgemein auf tierische Produkte mit dem Glauben an das Karma einher. Nach diesem Konzept existieren keine Handlungen ohne Folgen und daher glauben viele, dass sich der Verzicht auf Fleisch und damit auch auf Gewalt positiv auf ihr Karma auswirkt. Ebenso gibt es Gruppierungen im Buddhismus, die sich fleischlos ernähren.[19]

## 2.4 Kritik am Veganismus

Das Hauptargument gegen vegane Ernährung ist die eventuell problematische Versorgung mit kritischen Nährstoffen wie Vitamin B12, Protein, Omega-3-Fettsäuren, Vitamin D und Mineralstoffen wie Zink, Eisen oder Selen. Die DGE empfiehlt aufgrund der eventuell kritischen Versorgung eine vegane Ernährung für Schwangere, Stillende, Säuglinge, Kinder und Jugendliche nicht. Sie rät Menschen, die sich trotzdem vegan ernähren möchten, auf ihre Nährstoffzufuhr zu achten, Nahrungsergänzungsmittel einzunehmen und regelmäßig einen Arzt zu konsultieren.[20] Auf die Stellungnahme der DGE wird unter dem Gliederungspunkt 3 der Arbeit noch einmal Bezug genommen.

Einige Stimmen sprechen sich dafür aus, dass auch Pflanzen fühlen können. Dies ist zum aktuellen Zeitpunkt wissenschaftlich nicht belegt. Pflanzen besitzen im Gegensatz zu Tieren kein zentrales Nervensystem, welches u. a. dazu dient Schmerzreize zu verarbeiten. Entkräftet werden kann dieses Argument zusätzlich damit, dass Fleischkonsum durch die Ernährung der Nutztiere indirekt mehr Pflanzen verbraucht als eine rein pflanzliche Lebensweise. In der Kritik steht häufig das Soja, welches in vielen veganen Alternativen wie bspw. Sojajoghurt, Sojamilch oder Tofu enthalten ist. Der Großteil des weltweit angebauten Sojas wird für die Versorgung der Nutztiere eingesetzt und nicht für die Herstellung veganer Produkte. Argumentiert wird zusätzlich damit, dass vegane Ernährung teuer sei. Hierbei kommt es darauf an, wie man sich ernährt bzw. welche

---

[17] Vgl. Pierschel, Marc: Vegan! – Vegane Lebensweise für alle, S. 19.
[18] Vgl. ebd., S. 65.
[19] Vgl. Vega Vita: Welche Kulturen essen grundsätzlich viel vegan?, verfügbar unter https://vegavita.at/kulturen/ [Zugriff am 05.04.2020].
[20] Vgl. Richter, Margit; Boeing, Heiner; Grünewald-Funk, Dorle; Heseker, Helmut; Kroke, Anja; Leschik-Bonnet, Eva; Oberritter, Helmut; Strohm, Daniela; Watzl, Bernhard i. A. der DGE: Vegane Ernährung - Position der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) in Ernährungs Umschau, S. 92, verfügbar unter https://www.ernaehrungs-umschau.de/fileadmin/Ernaehrungs-Umschau/pdfs/pdf_2016/04_16/EU04_2016_M220-M230_korr.pdf [Zugriff am 07.04.2020].

Lebensmittel man konsumiert. Eine vollwertige vegane Ernährung mit vielen unverarbeiteten Lebensmitteln kann deutlich günstiger sein als eine omnivore Lebensweise. Besonders die Grundnahrungsmittel wie Reis, Nudeln, Kartoffeln, Mehl, Hülsenfrüchte und Obst und Gemüse sind sehr preisgünstig.[21] Vergleichsweise teuer sind hingegen die veganen Alternativen zu Wurst, Käse oder Joghurt. Das liegt daran, dass diese häufig Bio-Qualität besitzen und die ökologischen Kosten der tierischen Produkte wie z. B. die klimatischen Effekte oder die Belastung des Grundwassers von der Gesellschaft zu tragen sind.[22] Das bedeutet, dass der Konsum tierischer Produkte zwar negative Auswirkungen auf die Umwelt hat, diese aber monetär nicht ausgeglichen werden.

# 3 Stellungnahme der DGE

Oft wird auf den Webseiten von Kindertagesstätten und Schulen die Bereitstellung von veganem Essen deshalb abgelehnt, weil die DGE sie unter anderem für Säuglinge, Kinder und Jugendliche nicht empfiehlt. Sie begründet dies damit, dass die Versorgung bei einer veganen Ernährung im Hinblick auf einige Nährstoffe eventuell kritisch sein kann. Zu erwähnen ist hier das Vitamin B12 und weitere Vitamine wie z. B. Vitamin D, die Mineralstoffe Zink, Eisen, Iod, Selen und Kalzium, Protein und Omega-3-Fettsäuren.[23] Im Anhang 3 befindet sich eine Tabelle, die die eventuell auftretenden Mangelerscheinungen im Zusammenhang mit den potenziell kritischen Nährstoffen aufzeigt. Im Gegensatz zur DGE empfehlen die Ernährungsgesellschaften in Kanada, USA und Großbritannien eine vegane Ernährung uneingeschränkt für alle Lebensphasen, wenn sie sorgfältig geplant wird.[24] Nachfolgend soll auf die vegane Ernährung in kritischen Lebensphasen eingegangen und anschließend aufgezeigt werden, wie man als Veganer eine Versorgung mit den kritischen Nährstoffen gewährleisten kann. Es soll erläutert werden, warum die DGE eine vegane Ernährung nicht bzw. noch nicht empfiehlt.

---

[21] Vgl. Albert Schweitzer Stiftung: Warum vegan? Gründe und Gegenargumente, verfügbar unter https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/warum-vegan [Zugriff am 05.04.2020].
[22] Vgl. Vegpool: So teuer ist vegane Ernährung wirklich, verfügbar unter https://www.vegpool.de/magazin/vegane-ernaehrung-teuer.html [Zugriff am 05.04.2020].
[23] Vgl. Richter, Margit; Boeing, Heiner; Grünewald-Funk, Dorle; Heseker, Helmut; Kroke, Anja; Leschik-Bonnet, Eva; Oberritter, Helmut; Strohm, Daniela; Watzl, Bernhard i. A. der DGE: Vegane Ernährung - Position der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) in Ernährungs Umschau, S. 94, verfügbar unter https://www.ernaehrungs-umschau.de/fileadmin/Ernaehrungs-Umschau/pdfs/pdf_2016/04_16/EU04_2016_M220-M230_korr.pdf [Zugriff am 07.04.2020].
[24] Im Anhang 6 sind die Positionen verschiedener Ernährungsgesellschaften zu veganer Ernährung dargelegt.

## 3.1 Vegane Ernährung in verschiedenen Lebensphasen

Die Bedenken der DGE gegenüber veganer Ernährung beziehen sich nicht auf die gesamte Bevölkerung, sondern auf gewisse Risikogruppen, die einen erhöhten Bedarf an bestimmten Nährstoffen aufweisen. Dazu zählen Schwangere, Stillende, Kinder und Jugendliche.[25]

### 3.1.1 Schwangerschaft und Stillzeit

Eine Arbeit aus dem Jahr 2015 kam zu dem Ergebnis, dass eine vegane Ernährung in der Schwangerschaft möglich ist, wenn die Lebensmittel mit Bedacht zusammengestellt werden. Im Anhang 4 befindet sich ein Diagramm, welches die kritischen Nährstoffe während der Schwangerschaft und Stillzeit aufzeigt. In dieser Grafik wird deutlich, dass in der Schwangerschaft und Stillzeit ein erhöhter Bedarf an Nährstoffen wie Vitamin D, Folsäure, Zink und Eisen besteht. Folsäure wurde aufgrund der hohen Bedeutung während der Schwangerschaft in die Abbildung aufgenommen, jedoch ist dieser Mineralstoff vor allem in grünem Gemüse enthalten. Die Versorgung mit Folsäure ist daher bei einer vollwertigen veganen Ernährung nicht als kritisch zu betrachten. Die anderen Nährstoffe in der Grafik beziehen sich hingegen explizit auf eine vegane Lebensweise. In den ersten sechs Lebensmonaten sollte sich im Optimalfall die Frage nach der Ernährung des Säuglings nicht stellen, da die Muttermilch einer gesunden Mutter alles beinhaltet, um den Nährstoffbedarf des Kindes abzudecken.[26]
Laut der World Health Organization (WHO) wird bis zum sechsten Lebensmonat empfohlen, den Säugling ausschließlich zu stillen.[27] Bis zum zweiten Lebensjahr sollte das Stillen neben der Beikost fortgeführt werden.[28] Erwähnenswert ist außerdem, dass die meisten Gynäkologen allen schwangeren Frauen, unabhängig von der Ernährungsweise, sogenannte Schwangerschaftsvitamine verschreiben.[29]

---

[25] Vgl. Rittenau, Niko: Vegan-Klischee ade! – Wissenschaftliche Antworten auf kritische Fragen zu veganer Ernährung, S. 17.
[26] Vgl. ebd., S. 17 f.
[27] Vgl. World Health Organization: Guiding Principles for Complementary Feeding of the breastfed Child zitiert in Still-Lexikon: Empfehlungen der WHO für die Ernährung gestillter Kinder, verfügbar unter https://www.still-lexikon.de/empfehlungen-der-who-fuer-die-ernaehrung-gestillter-kinder/ [Zugriff am 13.04.2020].
[28] Vgl. Rittenau, Niko: Vegan-Klischee ade! – Wissenschaftliche Antworten auf kritische Fragen zu veganer Ernährung, S. 18.
[29] Vgl. Swissmom: Vitamine in der Schwangerschaft, verfügbar unter https://www.swissmom.ch/schwangerschaft/praktisches/gesunde-ernaehrung-fuer-zwei/vitamine-in-der-schwangerschaft/ [Zugriff am 13.04.2020].

### 3.1.2 Kindheit und Jugend

Aufgrund von Artikeln der großen Tageszeitungen steht die rein pflanzliche Ernährung in der Kritik. Immer wieder wird von Fällen berichtet, in denen unterernährte Kinder mit schweren Mangelerscheinungen in Krankenhäuser eingeliefert werden. Im Kindesalter ist es besonders wichtig, dass die jeweilige Ernährung ausreichend Energie liefert und die Versorgung mit den essenziellen Nährstoffen gewährleistet ist. Ernährungsmuster der Kindheit beeinflussen das Essverhalten im Erwachsenalter. Der Kalorien- und Proteinbedarf ist ab dem 14. Lebensjahr aufgrund des pubertätsbedingten Wachstumsschubes deutlich erhöht. Ebenso steigt der Bedarf an Mikronährstoffen, von denen einige bei einer rein pflanzlichen Ernährung als kritisch gelten.[30] Die *VeChi-Studie*, eine neue wissenschaftliche Untersuchung zu veganer Kinderernährung, hat kürzlich ihre Zwischenergebnisse vorgestellt. Die Studie vergleicht das Gewicht, die Körpergröße und die Energie- und Nährstoffzufuhr von über 360 Kindern, die mischköstlich, vegetarisch oder vegan ernährt werden. Die Datenerhebung erfolgte zwischen 2016 und 2018. Alle Ernährungsgruppen wiesen insgesamt ein normales Gewicht und eine normale Körpergröße auf.[31]

## 3.2 Versorgung mit kritischen Nährstoffen

Als kritische Nährstoffe im Rahmen einer pflanzlichen Lebensweise gelten neben Vitamin B12, Vitamin D und Protein auch verschiedene Mineralstoffe und Spurenelemente sowie Omega-3-Fettsäuren. Es soll aufgezeigt werden, warum die Versorgung mit diesen Nährstoffen kritisch sein kann und wie sie bei einer vollwertigen veganen Ernährung gewährleistet wird.

### 3.2.1 Vitamin B12

Vitamin B12 wird von im Boden lebenden Mikroorganismen gebildet und ist daher nicht automatisch Bestandteil von tierischen Lebensmitteln, jedoch befinden sich die Bakterien, die dieses wichtige Vitamin produzieren, im Verdauungstrakt von vielen Tieren und ebenso im menschlichen Darm. Nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen kann der Mensch sich im Gegensatz zu den Wiederkäuern nicht selbst mit B12

---

[30] Vgl. Englert, Heike; Siebert, Siegfried (Hrsg.): Vegane Ernährung, S. 87 ff.
[31] Vgl. Weder, Stine; Hoffmann, Morwenna; Becker, Katja; Alexy, Ute; Keller, Markus: Energy, Macronutrient Intake, and Anthropometrics of Vegetarian, Vegan, and Omnivorous Children (1-3 Years) in Germany (VeChi Diet Study), verfügbar unter https://www.mdpi.com/2072-6643/11/4/832 [Zugriff am 13.04.2020].

versorgen.[32] Eine langandauernde Unterversorgung mit B12 kann dazu führen, dass die Zellfunktionen gestört oder neurologische Störungen ausgelöst werden. Eventuelle Mangelerscheinungen treten allerdings meistens erst nach einigen Jahren auf, da das Vitamin im Körper gespeichert wird und bei einer ausbleibenden Versorgung zunächst der Speicher aufgebraucht wird. Die DGE rät vegan lebenden Menschen deshalb regelmäßig Blutuntersuchungen in Anspruch zu nehmen.[33] Vitamin B12 ist der einzige Nährstoff, der im Rahmen einer veganen Ernährung dringend supplementiert werden sollte, da dieser in pflanzlichen Lebensmitteln nur in unzureichender Menge vorkommt.[34] Für eine ausreichende Versorgung mit Vitamin B12 empfiehlt es sich daher, ein entsprechendes Nahrungsergänzungsmittel einzunehmen. Der Markt hat sich hier inzwischen auf die erhöhte Nachfrage eingestellt und bietet Vitamin B12 in Form von Tropfen, Lutschtabletten und Mundsprays für Kinder an.

### 3.2.2 Vitamin D

Vitamin D nimmt innerhalb der Vitamine eine Sonderstellung ein, weil es eigentlich die Funktion eines Hormons wahrnimmt, das der menschliche Körper bei ausreichender Sonnenbestrahlung selbst produziert. Problematisch ist die Versorgung mit Vitamin D dann, wenn man sich in Gebieten mit geringer Sonneneinstrahlung aufhält oder berufsbedingt wenig draußen ist. Zusätzlich wird die Aufnahme von Vitamin D durch Kleidung und das Auftragen von Sonnenschutz gehemmt.[35] Laut den Ergebnissen der Nationalen Verkehrsstudie II sind 82 Prozent der Männer und etwa 91 Prozent der Frauen von einem Mangel an Vitamin D betroffen.[36] Die Unterversorgung mit Vitamin D ist damit kein alleiniges Problem vegan lebender Menschen. Die Einnahme eines Vitamin D-Präparates empfiehlt sich daher für alle Menschen in Deutschland.

---

[32] Vgl. Rittenau, Niko: Vegan-Klischee ade! – Wissenschaftliche Antworten auf kritische Fragen zu veganer Ernährung, S. 80 ff.
[33] Vgl. Richter, Margit; Boeing, Heiner; Grünewald-Funk, Dorle; Heseker, Helmut; Kroke, Anja; Leschik-Bonnet, Eva; Oberritter, Helmut; Strohm, Daniela; Watzl, Bernhard i. A. der DGE: Vegane Ernährung - Position der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) in Ernährungs Umschau, S. 95, verfügbar unter https://www.ernaehrungs-umschau.de/fileadmin/Ernaehrungs-Umschau/pdfs/pdf_2016/04_16/EU04_2016_M220-M230_korr.pdf [Zugriff am 07.04.2020].
[34] Vgl. Rittenau, Niko: Vegan-Klischee ade! – Wissenschaftliche Antworten auf kritische Fragen zu veganer Ernährung, S. 80 ff.
[35] Vgl. ebd., S. 132 ff.
[36] Vgl. Max Rubner-Institut & Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel: Nationale Verkehrsstudie II - Ergebnisbericht Teil II, S. XXIV, verfügbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/NVS_ErgebnisberichtTeil2.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff am 09.04.2020].

### 3.2.3 Protein

Bereits 1946 erforschte ein amerikanischer Ernährungsexperte, ob der Proteinbedarf durch eine rein pflanzliche Lebensweise gedeckt werden kann und bejahte dies für eine auf Getreide basierende Ernährung. Weitere in Schweden, Großbritannien und Deutschland durchgeführte Untersuchungen kamen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Veganer mehr als zehn Prozent ihrer täglichen Kalorienmenge aus Protein beziehen und damit die Empfehlungen erreichen, wenn der Kalorienbedarf gedeckt ist. Gute pflanzliche Proteinquellen sind bspw. Kürbiskerne, Leinsamen, Tofu, Hülsenfrüchte und Vollkornprodukte.[37] In der im Anhang 5 beigefügten Grafik ist der Proteingehalt ausgewählter pflanzlicher Lebensmittel aufgeführt.

### 3.2.4 Omega-3-Fettsäuren

Der Verzehr von Fisch gilt als optimales Mittel zur Deckung des Omega-3-Bedarfs. Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass die Omega-3-Fettsäuren namens DHA und EPA, die sich in einigen Fischen nachweisen lassen, ursprünglich aus Mikroalgen stammen. Omega-3-Fettsäuren können daher im Rahmen einer pflanzlichen Ernährung problemlos über Mikroalgenöl zugeführt werden bzw. kann der Körper sie unter gewissen Bedingungen selbst produzieren.[38]

### 3.2.5 Mineralstoffe und Spurenelemente

Zu den Mineralstoffen und Spurenelementen, die bei einer pflanzlichen Ernährungsweise kritisch sein können, zählen Kalzium, Iod, Zink, Eisen und Selen.

***Kalzium*** ist der wichtigste Mineralstoff für den menschlichen Organismus und wird fast ausschließlich in unseren Knochen und Zähnen gespeichert. Kalzium wird im Alltag immer wieder mit dem Verzehr von Kuhmilch assoziiert, allerdings existieren auch verlässliche vegane Kalziumquellen. Eine gute Kalziumquelle für vegan lebende Menschen ist kalziumhaltiges Mineralwasser. Dieses kann bereits den täglichen Bedarf decken, wenn es den Großteil der Trinkmenge ausmacht. Im Rahmen einer kaloriendeckenden Ernährung liefern auch Hülsenfrüchte, Blattgemüse oder Nüsse Kalzium. Vegane Milchalternativen sind ebenso häufig mit dem Mineral angereichert.[39]

---

[37] Vgl. Rittenau, Niko: Vegan-Klischee ade! – Wissenschaftliche Antworten auf kritische Fragen zu veganer Ernährung, S. 31 ff.
[38] Vgl. ebd., S. 77 f.
[39] Vgl. ebd., S. 172 ff.

Im Fall des Mineralstoffs ***Iod*** ist sowohl eine Über- als auch eine Unterversorgung kritisch, da beide zu einer gestörten Funktion der Schilddrüse führen können. Die beste Quelle für Iod sind Algen wie Kelp, Arame oder Nori. Diese können bspw. Salaten oder Smoothies beigefügt oder im Fall von Norialgen für die Herstellung von Sushi genutzt werden. Eine weitere Möglichkeit, die Grundversorgung mit Iod zu gewährleisten, ist die Verwendung von iodiertem Speisesalz. Bei Einhaltung der fünf bis sechs Gramm Salz pro Tag enthält dieses zwischen 100 und 120 Mikrogramm Iod. Problematisch ist hierbei, dass es für ein gesundes Herz-Kreislauf-System sinnvoll ist, den eigenen Salzkonsum zu reduzieren. Veganern wird daher empfohlen, ihren Iodbedarf über den Konsum entsprechender Algenarten zu decken oder gegebenenfalls ein Nahrungsergänzungsmittel einzunehmen.[40]

Nach Eisen ist ***Zink*** das zweitwichtigste Spurenelement im menschlichen Körper und es befindet sich zu etwa 90 Prozent in der Muskulatur und in den Knochen. Mit einer vollwertigen und gut geplanten veganen Ernährung ist es grundsätzlich möglich, den Zinkbedarf zu decken. In der Kindheit und während der Schwangerschaft und Stillzeit ist der Bedarf jedoch erhöht, was beachtet werden sollte. Sehr gute pflanzliche Zinklieferanten sind bspw. Sesam, Kürbiskerne, Sonnenblumenkerne oder Leinsamen, aber auch Haferflocken, Nüsse und Vollkornprodukte enthalten das Spurenelement.[41]

***Eisen*** hat im Körper verschiedene Funktionen. Der Nährstoff ist u. a. für den Transport von Sauerstoff im Blut und für die Gehirnfunktion wichtig. Ein Eisenmangel kann zu eingeschränkter Leistungsfähigkeit und einem geschwächten Immunsystem führen. Während der Schwangerschaft und der weiblichen Menstruation ist der Eisenbedarf erhöht. Zu den eisenreichen pflanzlichen Lebensmitteln gehören bspw. Kürbiskerne, Samen, Haferflocken, Mandeln, Tofu oder Amaranth. Neben dem Verzehr eisenreicher Lebensmittel sollte darauf geachtet werden, dass die Eisenaufnahme nicht gehemmt wird. Fördernd für die Aufnahme von Eisen sind Vitamin C oder das Erhitzen oder Fermentieren von Lebensmitteln. Durch Alkohol, hochdosiertes Kalzium oder Zink kann die Aufnahme hingegen gehemmt werden.[42]

Eine optimale Versorgung mit dem Spurenelement ***Selen*** kann dazu führen, dass das Risiko einer Krebserkrankung, insbesondere Lungen- und Prostatakrebs, sinkt. Ebenso hat eine gute Selenversorgung positive Auswirkungen auf eine Diabetes-Erkrankung und wirkt entzündungshemmend. Besonders wichtig ist das Spurenelement für die Schilddrüse, da sie von allen Geweben im menschlichen Körper den höchsten

---

[40] Vgl. Rittenau, Niko: Vegan-Klischee ade! – Wissenschaftliche Antworten auf kritische Fragen zu veganer Ernährung, S. 218 ff.
[41] Vgl. ebd., S. 192 ff.
[42] Vgl. ebd., S. 150 ff.

Selengehalt aufweist. Als optimale pflanzliche Quellen für Selen gelten Paranüsse. Problematisch ist hierbei jedoch, dass der Selengehalt bei Paranüssen stark schwanken kann. Im Extremfall überschreiten zwei Paranüsse den täglichen Selenbedarf oder sie enthalten nur einen Bruchteil des Tagesbedarfes. In den meisten Fällen werden die Paranüsse allerdings in der Mitte zwischen den Extrempolen liegen und die Selenversorgung sicherstellen. Für die Zukunft wären jedoch Kennzeichnungen hinsichtlich des Selengehaltes auf allen Paranusspackungen wünschenswert. [43] Wer sich nicht auf Paranüsse verlassen möchte, kann auf ein Nahrungsergänzungsmittel zurückgreifen.

### 3.3 Warum die DGE vegane Ernährung (noch) nicht empfiehlt

Die (noch) nicht vorhandene Empfehlung der DGE ist auf eine unterschiedliche Verfügbarkeit von mit den eventuell kritischen Nähr- und Mineralstoffen angereicherten Produkten und auf die Beschaffenheit der Böden in den einzelnen Ländern zurückzuführen. Vor allem in den USA werden vegane Lebensmittel wie Sojajoghurt oder pflanzliche Milchalternativen viel öfter mit Vitamin B12 angereichert als in Deutschland, sodass nicht zwingend auf ein Nahrungsergänzungsmittel zurückgegriffen werden muss. In Deutschland ist es im Gegensatz dazu fast unerlässlich, sich um eine entsprechende Versorgung mit Vitamin B12 zu kümmern. Ein Grund dafür ist, dass es laut der EU-Bioverordnung untersagt ist, Bio-Produkte mit zusätzlichen Vitaminen anzureichern.
Des Weiteren spielt der Mineralstoffgehalt in den Böden eine tragende Rolle. Die Böden in vielen europäischen Ländern, darunter auch Deutschland und Österreich, enthalten im Gegensatz zu den amerikanischen und kanadischen Böden deutlich weniger Selen. Dies führt dazu, dass in den USA und in Kanada Vollkornprodukte und Hülsenfrüchte eine gute Versorgung mit Selen garantieren. In Deutschland enthalten diese Lebensmittel fast kein Selen. Der Mineralstoff wird häufig dem Futter der Masttiere beigemischt, um einen konstant hohen Selengehalt in Eiern, Milch und Fleisch zu erhalten. Eine Lösung für dieses Problem hat Finnland im Jahr 1985 gefunden und umgesetzt. Statt dem Tierfutter Selen unterzumischen, werden die Böden mit einem selenhaltigen Dünger aufgewertet, was den Selengehalt in einzelnen Gemüsesorten teilweise um das Hundertfache erhöhte. Der Hauptgrund, warum einige Ernährungsgesellschaften eine pflanzliche Ernährung nicht empfehlen, liegt nicht in der tatsächlich möglichen Umsetzbarkeit, sondern an dem fehlenden Wissen über Ernährung in der Allgemeinbevölkerung. Diese Annahme sollte jedoch nicht auf den Großteil der vegan lebenden Menschen übertragen werden.[44] Eine im Jahr 2017 durch das Bundesinstitut für Risikobewertung

[43] Vgl. Rittenau, Niko: Vegan-Klischee ade! – Wissenschaftliche Antworten auf kritische Fragen zu veganer Ernährung, S. 204 ff.
[44] Vgl. ebd., S. 20 ff.

durchgeführte Befragung hat ergeben, dass Veganer überdurchschnittlich gute Kenntnisse über Ernährung besitzen. Die meisten achten bei der Zusammenstellung ihrer Nahrung auf die kritischen Nährstoffe und eine zuverlässige Versorgung mit Vitamin B12.[45]

### 3.4 Zusammenfassung

Wie die Standpunkte der Ernährungsgesellschaften[46] aus anderen Ländern zeigen, spricht viel dafür, dass man sich in jedem Lebensabschnitt vegan und bedarfsdeckend ernähren kann, wenn auf eine ausreichende Nährstoffversorgung geachtet wird. Unerlässlich ist es in jedem Fall eine ausreichende Versorgung mit Vitamin B12 sicherzustellen. Unabhängig von der pflanzlichen Ernährung empfiehlt sich die Einnahme eines Vitamin D-Präparates. Alle anderen potenziell kritischen Nährstoffe können durch eine gesunde und gut geplante vegane Ernährung aufgenommen werden. In Großbritannien kooperiert die dortige Ernährungsgesellschaft mit der Vegan Society und macht damit noch einmal deutlich, dass sie eine gut geplante vegane Ernährung in jeder Lebensphase und in jedem Alter für möglich hält. Die Academy of Nutrition and Dietetics sieht aufgrund des erhöhten Konsums an Gemüse, Obst, Hülsenfrüchten und guten Fetten aus Nüssen und Samen sogar Vorteile in einer pflanzlichen Ernährung im Vergleich zur Mischkost, da somit das Risiko für viele Zivilisationskrankheiten gesenkt werden kann.[47] Im Anhang 7 ist ein Speiseplan beigefügt, der zeigt, wie eine vollwertige und bedarfsdeckende vegane Ernährung für Kinder in bestimmten Altersstufen aussehen kann. Außerdem ist im Anhang 8 eine tabellarische Darstellung der DGE angefügt, die mischköstliche und rein pflanzliche Ernährung gegenüberstellt und beispielhaft erklärt, wie man die vorgegebenen täglichen Portionen abdecken könnte. Im Zusammenhang mit dem Kernthema dieser wissenschaftlichen Arbeit ist es mit Blick auf die eben aufgeführten Fakten zu hinterfragen, ob öffentliche Einrichtungen die Bereitstellung von veganem Essen nur aufgrund der DGE-Empfehlungen versagen dürfen.

---

[45] Vgl. Bundesinstitut für Risikobewertung: Vegane Ernährung als Lebensstil: Es besteht Risikokommunikationsbedarf, verfügbar unter https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2017/42/vegane_ernaehrung_als_lebensstil__es_besteht_ririsikokommunikationsbeda-202177.html [Zugriff am 14.04.2020].
[46] Die Standpunkte der Ernährungsgesellschaften sind im Anhang 6 aufgeführt.
[47] Vgl. Rittenau, Niko: Vegan-Klischee ade! – Wissenschaftliche Antworten auf kritische Fragen zu veganer Ernährung, S. 21 f.

# 4 Wie ist der ethische Veganismus verfassungsrechtlich geschützt?

Nachfolgend soll analysiert werden, auf welche Normen sich ethisch motivierte Veganer berufen können. Eine umfassende Grundrechtsprüfung wird dabei mithilfe von juristischen Kommentaren und Rechtsprechungen für die im Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit durchgeführt, da dies kontrovers diskutiert wird. Eindeutiger gestaltet sich die Auslegung für die ebenfalls im Art. 4 Abs. 1 GG verankerte Gewissensfreiheit. Ebenso soll die europäische Ebene betrachtet und die Frage beantwortet werden, ob der Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) auf ethisch motivierte Veganer anwendbar ist. Wird Anhängern bestimmter Religionsgemeinschaften gestattet, sich entsprechend ihrer religiös bedingten Speisevorschriften zu ernähren, stellt sich die Frage, ob auch ethische Veganer auf der Grundlage des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG einen Anspruch haben, sich nach ihren Überzeugungen zu versorgen. Weiterhin ist im Fall von Personen, die aus ethischen Gründen so wenig Tierleid wie möglich verursachen wollen, der im Art. 20a GG verankerte Tierschutz relevant. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 GG werden aufgrund des begrenzten Seitenumfangs dieser wissenschaftlichen Arbeit nur am Rande betrachtet.

## 4.1 Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG)

Im Art. 4 Abs. 1 GG werden die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Freiheit, sich zu weltanschaulichen und religiösen Ansichten zu bekennen, garantiert. Im Folgenden wird zunächst die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit eigenständig betrachtet. Die Freiheit des Gewissens wird unter dem Gliederungspunkt 4.2 analysiert.

### 4.1.1 Persönlicher Schutzbereich

Der persönliche Schutzbereich erfasst den Personenkreis, der durch das Grundrecht berechtigt wird. Zu unterscheiden ist bei den Grundrechtsträgern zwischen Menschen und Bürgern. Sind alle Menschen Träger des Grundrechts, so handelt es sich um ein Menschenrecht, welches für alle natürlichen Personen[48] unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit[49] und ihrem Wohnsitz Geltung entfaltet. Bürgerrechte wie bspw. die

[48] Vgl. Ipsen, Jörn: Staatsrecht II – Grundrechte, Rn. 61 f.
[49] Vgl. Sachs, Michael: Grundgesetz – Kommentar, Art. 4 Rn. 7.

Versammlungsfreiheit in Art. 8 Abs. 1 GG berechtigen hingegen zunächst nur Deutsche.[50] Die Glaubens- und auch die Weltanschauungsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG sind Menschenrechte und gelten für jede natürliche Person. Kinder werden durch ihre Eltern vertreten, wenn sie noch keine 14 Jahre alt bzw. noch nicht religionsmündig sind. Gemäß Art. 19 Abs. 3 GG ist der Artikel 4 Abs.1 GG auch auf juristische Personen des Privatrechts anzuwenden. Kirchen bzw. allgemein Religionsgemeinschaften, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind, sind ebenfalls Grundrechtsträger.[51]

Bei der Frage, ob der ethische Veganismus unter die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit fällt, handelt es sich meistens um Einzelpersonen, die aufgrund ihrer Überzeugungen benachteiligt werden. Damit fallen sie unter den Schutz von Art. 4 Abs. 1 GG als allgemeinem Menschenrecht.

### 4.1.2 Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich beschreibt den Grundrechtsinhalt bzw. den durch das Grundrecht geschützten Lebenssachverhalt.[52] Bei der Betrachtung des sachlichen Schutzbereiches ist es zuerst notwendig, die im Art. 4 Abs. 1 GG enthaltenen Begriffe der Glaubens-, Bekenntnis- und Weltanschauungsfreiheit zu erklären.

Der Begriff der Glaubensfreiheit ist schwierig zu definieren, da er in erheblichem Maße von subjektiven Vorstellungen und den unterschiedlichen Selbstverständnissen der verschiedenen Religionen abhängig ist. Dem Staat und auch den Gerichten ist es daher nicht gestattet, Religion nach objektiven Merkmalen zu definieren. Auf der anderen Seite müssen Kriterien gefunden werden, um einen Lebenssachverhalt unter den Schutzbereich der Glaubensfreiheit stellen zu können. Einige Definitionen sehen die Beziehung eines Individuums zu einem höheren Wesen als Mittelpunkt des Glaubens sowie seine Stellung in der Welt. Damit ergeben sich aus verfassungsrechtlicher Sicht zwei Kernelemente des Glaubens: Ein objektives und ein subjektives Element.[53]

Das objektive Element der Glaubensfreiheit beschreibt einen transzendenten Bezug zu einem höheren Wesen.[54] Gemeint sind hierbei nicht nur die monotheistischen Religionen, sondern allgemeine Sichtweisen, die die Grenzen unserer Welt überschreiten und somit übernatürlich sind.[55] Durch Art. 4 Abs. 1 GG werden demnach genauso

---

[50] Vgl. Ipsen, Jörn: Staatsrecht II – Grundrechte, Rn. 62.
[51] Vgl. ebd., Rn. 378.
[52] Vgl. ebd., Rn. 71.
[53] Vgl. Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II – Grundrechte, § 22 Religionsfreiheit/Glaubensfreiheit Rn. 6.
[54] Vgl. ebd., Rn. 6 f.
[55] Vgl. Duden: Transzendent, verfügbar unter https://www.duden.de/rechtschreibung/transzendent [Zugriff am 05.04.2020].

polytheistische Religionen und Naturreligionen geschützt. Das subjektive Element umfasst hingegen die individuelle Komponente des Glaubens. Unter den Schutzbereich fallen auch die Glaubensauffassungen eines einzelnen Individuums und von religiösen Minderheiten. Außerdem zählt das Recht, sein Leben nach den eigenen Glaubensgrundsätzen zu gestalten, zum subjektiven Element des Art. 4 Abs.1 GG.[56]

Wer sich aus ethischen Gründen vegan oder vegetarisch ernährt, kann sich nicht auf die Glaubensfreiheit berufen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig-Holstein im Jahr 1993 für den Fall eines Soldaten, der sich aus ethischen Gründen vegetarisch ernährte, beschlossen. Für die Einstufung als Glaube ist laut der Auffassung des Gerichtes eine Denkweise nötig, die an ein übergeordnetes Wesen glaubt oder sich auf die Zeit nach dem Tod bezieht.[57] Eine andere Betrachtung ergibt sich, wenn sich Menschen aus religiösen Gründen entscheiden, vegan oder vegetarisch zu essen. Dies wäre bspw. im Buddhismus oder Hinduismus denkbar, wo sich der Konsum von Fleisch schlecht auf das Karma auswirkt.

Neben der inneren Freiheit, religiöse oder weltanschauliche Ansichten für sich als bindend zu erklären, schützt Art. 4 Abs. 1 GG auch die äußere Freiheit diese Überzeugungen offen zu bekennen (Bekenntnisfreiheit).[58] Unterschieden wird in eine positive und eine negative Bekenntnisfreiheit. Während die positive Freiheit diejenigen schützt, die sich zu einer Glaubensauffassung oder zu einer Weltanschauung bekennen möchten, gilt die negative Freiheit für alle, die sich nicht bekennen wollen. Bspw. kann kein Schüler einer christlichen Schule zur Teilnahme am Schulgebet gezwungen werden.[59]

Eine Weltanschauung im Sinne des Grundgesetzes liegt nur dann vor, wenn sie ähnlich geschlossen und sinngebend ist wie eine Religion. Die Gemeinsamkeiten liegen darin, dass beide dem Leben Sinnhaftigkeit verleihen und die Persönlichkeit eines Menschen ansprechen. Charakteristisch für Religion und Weltanschauung ist eine Gemeinschaft von gleichgesinnten Personen oder der Wunsch, diese aufzubauen. Beiden liegt eine Gewissensentscheidung zugrunde, aus der sich bindende Verpflichtungen ergeben. Liegt eine Weltanschauung vor, ist sie im selben Maße schützenswert wie eine Religion.[60]

Fraglich ist demnach, ob der ethische Veganismus als Weltanschauung eingestuft werden kann. Ein Arbeitsgericht im ostenglischen Norwich hat dies vor Kurzem bejaht. Ein

---

[56] Vgl. Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II – Grundrechte, § 22 Religionsfreiheit/Glaubensfreiheit Rn. 7 ff.
[57] Vgl. OVG für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17. Februar 1993 – 3 M 86/92 –, juris, Rn. 26.
[58] Vgl. Jarass, Hans; Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar, Art. 4 Rn. 10.
[59] Vgl. Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II – Grundrechte, § 22 Religionsfreiheit/Glaubensfreiheit Rn. 14.
[60] Vgl. Jarass, Hans; Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar, Art. 4 Rn. 7 f.

ehemaliger Arbeitnehmer gab an, aufgrund seiner veganen Überzeugung entlassen worden zu sein. Sein Chef plädierte darauf, dass die Kündigung aufgrund eines groben Fehlverhaltens erfolgte. Es gibt zu diesem Fall noch keine abschließende Entscheidung, jedoch hat das Arbeitsgericht erklärt, dass ethisch motivierte Veganer von der Weltanschauungsfreiheit geschützt sind. Entscheidend für dieses Urteil war, dass sich der Kläger nicht nur vegan ernährt, sondern seine Überzeugungen auch auf andere Lebensbereiche wie bspw. tierleidfreie Kleidung ausweitet. Für ihn war es damit nicht tragbar, dass sein ehemaliger Arbeitgeber in Unternehmen investierte, die Tierversuche durchführen und er kritisierte dies.[61] In Deutschland gilt der ethische Veganismus nach der herrschenden Meinung der Rechtsprechung und Literatur nicht als Weltanschauung. Es fehlt hier an der umfassenden weltganzen und religionsähnlichen Komponente.[62] Der Begriff der Weltanschauung ist eng auszulegen und greift damit laut der Rechtsprechung nur in wenigen Fällen.[63]

### 4.1.3 Eingriffe

Ein Eingriff in die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit läge vor, wenn der Staat sich entschließen würde, die durch das Grundrecht geschützten Aktivitäten zu regeln. Zusätzlich stellt die staatliche Förderung von Vereinen, die den Zweck verfolgen, bestimmte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu bekämpfen, eine Beeinträchtigung des Schutzbereiches dar. Ebenso liegt eine Beeinträchtigung vor, wenn in das Eigentum der Glaubensgemeinschaften eingriffen wird oder diese in ihrer verfassungsrechtlich geschützten Betätigung gehindert werden. Ein Eingriff in die Glaubensfreiheit besteht außerdem, wenn eine Person aufgrund ihrer Glaubensauffassung benachteiligt wird oder wenn unterschiedliche Glaubensgemeinschaften ungleich behandelt werden.[64] „Es gilt der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates.“[65] Eine in das Grundrecht nach Art. 4 Abs. 1 GG eingreifende Ungleichbehandlung kann auch durch eine Verweigerung von Leistungen erfolgen, wenn diese anderen Grundrechtsträgern gestattet werden. Es ist hierbei unerheblich, ob ein Anspruch auf die Leistung besteht

[61] Vgl. Spiegel Panorama: Gericht erkennt Veganismus als geschützte Weltanschauung an, verfügbar unter https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/grossbritannien-veganismus-ist-eine-geschuetzte-weltanschauung-a-1303590.html [Zugriff am 06.04.2020].
[62] Vgl. Müller-Amenitsch, Ralf: Vegan im Recht – das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils, S. 21.
[63] Vgl. ebd., S. 82.
[64] Vgl. Jarass, Hans; Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar, Art. 4 Rn. 22 ff.
[65] Ebd., Rn. 25.

oder nicht. Die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit garantiert in dem Fall eine Teilhabe an staatlichen Leistungen.[66]

Bei den Eingriffen in das Grundrecht der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit wird unterschieden zwischen unmittelbaren bzw. gezielten Eingriffen und mittelbaren Beeinträchtigungen. Ein unmittelbarer Eingriff würde vorliegen, wenn Verbote und Gebote erlassen werden, die sich gezielt auf einen Glauben beziehen. Ein besonderes schwerer Fall einer gezielten Beeinträchtigung wäre das Verbot einer religiösen Vereinigung im Art. 9 Abs. 2 GG. Ebenso kann gezielt in die negative Glaubensfreiheit eingegriffen werden, wenn jemand zu einem religiösen Bekenntnis gezwungen wird. Indirekte mittelbare Eingriffe richten sich im Gegensatz zu den unmittelbaren nicht direkt gegen eine bestimmte Glaubensgemeinschaft oder gegen einzelne Gläubige, sondern sie beeinträchtigen ihre Religionsfreiheit. Ein Beispiel wäre eine Baugenehmigung für einen Betrieb, der das Wirken der benachbarten Kirche stark beeinträchtigt.[67]

Öffentliche Warnungen und Informationen können ebenso als Eingriff gelten, wenn sie bestimmte Glaubensgemeinschaften betreffen und diese dadurch eine negative Reputation erhalten. Des Weiteren kann das Grundrecht beeinträchtigt werden, wenn der Staat seinen Schutzanspruch verfehlt. Gemeint sind hiermit faktische Beeinträchtigungen, die von staatlichen Stellen ausgehen oder die der Staat im Rahmen seiner zu erfüllenden Schutzpflicht nicht verhindert. Bspw. wäre dies gegeben, wenn es an religiösen Feiertagen zu Störungen durch Feuerwehrsirenen käme oder ein Privater ein religiöses Denkmal beseitigen möchte und der Staat dies nicht unterbinden würde.[68]

Unter der Annahme, dass der Veganismus unter den Schutzbereich der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG fällt, könnte eine mögliche Beeinträchtigung vorliegen, wenn der Staat entscheidet, dass die Teilnahme an der Essensversorgung in einer bestimmten öffentlichen Einrichtung verpflichtend ist und kein veganes Essen bereitstellt wird. Die Konsequenz daraus wäre, dass ein Mensch gegen seine Überzeugungen gezwungen wäre tierische Produkte zu konsumieren.

### 4.1.4 Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Ein Grundrecht kann dadurch beschränkt werden, dass das Gesetz sich selbst einen Eingriff vorbehält. Man spricht in diesem Fall von einer verfassungsunmittelbaren Schranke bzw. von einem Eingriffs- oder Gesetzesvorbehalt. Ein Beispiel hierfür findet

---

[66] Vgl. Jarass, Hans; Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar, Art. 4 Rn. 25.
[67] Vgl. Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II – Grundrechte, § 22 Religionsfreiheit/Glaubensfreiheit Rn. 22 ff.
[68] Vgl. ebd., Rn. 25 f.

sich im Art. 2 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ Ebenso kann die Exekutive aufgrund eines Gesetzes zu Eingriffen ermächtigt werden, wofür generell ein formelles Gesetz notwendig ist.[69]

Die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit enthält keinen ausdrücklich vorgeschriebenen Schranken- oder Gesetzesvorbehalt und zählt damit zu den vorbehaltlos gewährten Grundrechten.[70] Laut dem Bundesverfassungsgericht finden diese Grundrechte ihre Grenzen durch die verfassungsimmanenten Schranken. Darunter fallen die kollidierenden Grundrechte anderer Personen und beeinträchtigte Rechtsgüter mit Verfassungsrang.[71] Ein Beispiel für ein kollidierendes Grundrecht einer anderen Person wäre die Verletzung der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG, wenn aus religiös motivierten Gründen weibliche Geschlechtsorgane verstümmelt werden sollen. Weitere Formen religiöser Folterrituale und auch das unfreiwillige Tragen einer Burka stellen einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar.[72]

Der im Art. 20a GG[73] verankerte Tierschutz kann unter Umständen auch einen Eingriff in die Glaubensfreiheit rechtfertigen. Für das sogenannte Schächten von Tieren (Schlachten ohne Betäubung) kann muslimischen Metzgern unter Umständen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Die Erteilung dieser Genehmigung müsste verfassungsrechtlich nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG beurteilt werden.[74]

### 4.1.5 Subsumtion

Eine ethische Motivation fällt laut der Meinung der aktuellen Rechtsprechung nicht unter die Glaubensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG. Dem ethischen Veganismus fehlt es an der religionsähnlichen Komponente, um als Weltanschauung zu gelten. Laut Müller-Amenitsch ist es jedoch nicht hinzunehmen, dass ethisch motivierte Veganer grundrechtlich weniger geschützt sind als Menschen, die sich aus religiösen Gründen vegan oder vegetarisch ernähren.[75] Viele Menschen, die von einer omnivoren auf eine vegane Lebensweise umstellen, beschreiben die Veränderung als ein Erwachen. Ein Beispiel für dieses

---

[69] Vgl. Maurer, Hartmut: Staatsrecht I – Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen, § 9. Die Grundrechte (Überblick) Rn. 48.
[70] Vgl. ebd., Rn. 58.
[71] Vgl. ebd., Rn. 58 ff.
[72] Vgl. Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II – Grundrechte, § 22 Religionsfreiheit/Glaubensfreiheit Rn. 29.
[73] Art. 20a GG wird unter dem Gliederungspunkt 4.6 betrachtet.
[74] Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 15. Januar 2002 – 1 BvR 1783/99 –, BVerfGE 104,337-356, 1. Leitsatz.
[75] Vgl. Müller-Amenitsch, Ralf: Vegan im Recht – das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils, S. 21.

Phänomen ist die veränderte Sicht auf die Tierhaltung, denn viele Menschen, die Fleisch konsumieren, wissen nur sehr wenig über die teilweise extrem schlechten Haltungsbedingungen und über das Leid, welches die Tiere bis zu ihrer Schlachtung durchleben. Der Veganismus wird dabei als strukturgebend wahrgenommen bzw. als Bestandteil einer ideologischen und philosophischen Weltanschauung. Der Veganismus besitzt Aspekte, die auch Religionen aufweisen, wie Verbote oder Respekt vor dem Leben und auch eine sinngebende Komponente ist vorhanden.[76] Angebracht wäre eine Differenzierung von Einzelfällen, da es verschiedene Gründe gibt, warum sich Menschen für eine vegane Ernährungsform entscheiden. Menschen, die sich ausschließlich aus gesundheitlichen Gründen pflanzlich ernähren, fallen nicht unter den Schutz der Weltanschauungsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG. Ethisch motivierte Veganer, die ihr Leben nach ihren Überzeugungen ausrichten und ein „umfassendes Weltbild des Zusammenlebens von Mensch und Tier“[77] besitzen, könnten hingegen durch das Grundrecht geschützt sein. Im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung aus Großbritannien sollte es daher überdacht werden, den ethischen Veganismus auch in Deutschland als schützenswerte Weltanschauung einzustufen.

### 4.2 Gewissensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG)

Die im Art. 4 Abs. 1 GG garantierte Freiheit des Gewissens ist ein eigenständiges Grundrecht, das von der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit abzugrenzen ist und sich darin unterscheidet, dass es eine Gemeinschaft voraussetzt.[78] Laut der aktuellen Rechtsprechung gilt die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit für den ethischen Veganismus nicht, weshalb für eine Gewährleistung des lückenlosen Grundrechtsschutzes zu prüfen ist, ob dafür die Gewissensfreiheit greift.

#### 4.2.1 Schutzbereich

Die im Art. 4 Abs. 1 GG garantierte Gewissensfreiheit zählt zu den Menschenrechten. Laut dem Bundesverfassungsgericht ist als Gewissensentscheidung „jede ernst sittliche, d. h. an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung anzusehen, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne Gewissen handeln könnte[79].“

---

[76] Vgl. Englert, Heike; Siebert, Siegfried (Hrsg.): Vegane Ernährung, S. 23 f.
[77] Müller-Amenitsch, Ralf: Vegan im Recht – das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils, S. 82.
[78] Vgl. Ipsen, Jörn: Staatsrecht II – Grundrechte, Rn. 389.
[79] BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 1960 – 1 BvL 21/60 –, BVerfGE 12, 45 (55), 2. Leitsatz.

Dabei geht es nicht um den Verstoß gegen rationale Grundsätze wie richtig und falsch, sondern um einen Widerspruch zu den eigenen ethischen Prinzipien.[80] Die Gewissensfreiheit ist als Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen zu betrachten. Sie soll den Einzelnen davor schützen, Handlungen begehen zu müssen, die ihn in einen Gewissenskonflikt bringen.[81]

### 4.2.2 Beeinträchtigungen und deren verfassungsrechtliche Rechtfertigung

In die Gewissensfreiheit wird eingegriffen, wenn der Staat ein Verhalten regeln möchte, das in den Schutzbereich fällt.[82] Im Grundrecht der Gewissensfreiheit ist kein Gesetzesvorbehalt enthalten. Sie zählt daher zu den vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechten und wird wie die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit durch verfassungsimmanente Schranken beschränkt, wofür jedoch eine gesetzliche Grundlage vonnöten ist. Vor allem Grundrechte anderer beschränken die Gewissensfreiheit. Tritt ein Konflikt auf, ist eine Abwägung durchzuführen. Es kann z. B. eine entsprechende Ersatzpflicht vorgesehen werden, wenn die Erfüllung der eigentlichen Pflicht zu einem Gewissenskonflikt führen würde. Die Einschränkung ist außerdem verhältnismäßig, wenn eine gewissensschonende Alternative geboten wird. Das Grundrecht der Gewissensfreiheit kann daher die Aufstellung von Handlungsalternativen erfordern, da grundsätzlich nicht verlangt werden kann, dass die persönlichen Gewissensentscheidungen zum allgemeingültigen Maßstab erklärt werden.[83]

Niemand darf gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln. Allerdings berechtigt die Gewissensfreiheit nicht zur Erteilung von Nachweisen, die aufgrund eines Gewissenskonflikts nicht erbracht wurden. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) im Dezember 1997 als ein Student von einer zoologischen Anfängerübung befreit werden wollte, da er aufgrund seines Gewissens keine Tiere präparieren und sezieren wollte, die zum Zweck der Ausbildung getötet wurden. Er verlangte von seiner Universität, ihm die entsprechenden Nachweise trotz der eingeschränkten Teilnahme auszustellen. Das Gericht bejahte, dass die Nichtteilnahme unter die Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG fällt, aber es versagte die Erteilung der Leistungsnachweise.[84]

---

[80] Vgl. Ipsen, Jörn: Staatsrecht II – Grundrechte, Rn. 391.
[81] Vgl. ebd., Rn. 393.
[82] Vgl. Sodan, Helge: Grundgesetz, Art. 4 Rn. 24.
[83] Vgl. Jarass, Hans; Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar, Art. 4 Rn. 50.
[84] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 1997 – 6 B 86/97 –, juris, Rn. 6.

### 4.2.3 Subsumtion

Der ethische Veganismus fällt unter die Gewissensfreiheit. Es ist streng zu unterscheiden zwischen Personen, die sich aus ethischen Gründen vegan ernähren, weil sie Tierleid vermeiden möchten und Personen, die sich aus gesundheitlichen Gründen rein pflanzlich ernähren. Letztere sind nicht von der Gewissensfreiheit geschützt.

In der Rechtsprechung wurde bereits die Frage diskutiert, ob der ethische Vegetarismus unter den Schutz der Gewissensfreiheit fällt. Der unter 4.1.2 bereits erwähnte Fall des Soldaten, der aus ethischen Gründen eine vegetarische Verpflegung begehrte, thematisierte auch die Gewissensfreiheit. Laut dem OVG Schleswig-Holstein habe der Soldat nicht deutlich genug erläutert, dass er sich aufgrund einer Gewissensentscheidung vegetarisch ernähre. Eingereicht hatte der Antragssteller lediglich ein ärztliches Gutachten. In diesem Gutachten hieß es: „Seit drei Jahren ernährt er sich ausschließlich vegetarisch aus ethischen Gründen. Dieses Handeln verdient alle Hochachtung und Unterstützung. Es gibt keine objektiven Gründe, ihm diese Lebensweise während seines Wehrdienstes unmöglich zu machen und ich empfehle dringend, ihm auf diesem Gebiet entgegenzukommen."[85] Dem Gericht fehlte hierbei jedoch eine Erläuterung, wie der Soldat zu dieser Einstellung gelangt ist und inwieweit er diese für sich als bindend erachtet, sodass er nicht ohne Gewissensnot dagegen handeln könne.[86] In der Praxis sollten Veganer daher immer ausführlich darlegen, warum sie sich tierleidfrei ernähren. Wichtig ist hierbei, dass die ethische Komponente im Vordergrund steht. Hierfür kann bspw. dargelegt werden, wie man sich fühlt, wenn man tierische Lebensmittel konsumieren müsste.

## 4.3 Ungestörte Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG)

Das Recht auf ungestörte Religionsausübung ist im Grundgesetz unter Art. 4 Abs. 2 niedergeschrieben. Es handelt sich ebenfalls um ein Menschenrecht, welches nach Art. 19 Abs. 3 GG auch auf Personenvereinigungen angewendet werden kann. Damit sind ebenso alle Religionsgemeinschaften, unabhängig davon, ob sie dem privatem oder dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind, durch das Grundrecht geschützt. Das Schutzgut des Art. 4 Abs. 2 GG ist die ungestörte Ausübung der Religion, wobei sich dies nicht lediglich auf die monotheistischen Religionen, sondern genauso auf die sonstigen Weltanschauungen bezieht. Geschützt ist die Freiheit, sich aufgrund von gemeinsamen Glaubensauffassungen zu einer Gemeinschaft zusammenzuschließen und die

[85] OVG für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17. Februar 1993 – 3 M 86/92 –, juris, Rn. 24.
[86] Vgl. ebd., Rn. 27.

Teilnahme am allgemeinen Rechtsverkehr.[87] Ist die vegetarische oder vegane Ernährung unerlässlich, um die Religion auszuüben, wie es teilweise im Buddhismus oder Hinduismus denkbar ist, fällt diese unumstritten unter den Schutz der Religionsfreiheit. Der Konsum von Fleisch wirkt sich nach dem buddhistischen Glauben negativ auf das Karma aus und hindert deshalb die Ausübung der Religion.[88]

### 4.4 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK)

Art. 9 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention besagt: "Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen." Nach seinem Wortlaut umfasst Art. 9 Abs. 1 EMRK die Freiheit der Gedanken, des Gewissens, der Religion und der Weltanschauung.[89] Es werden die Überzeugungen eines Menschen geschützt, die einen großen Teil seiner Persönlichkeit ausmachen und eng mit der Menschenwürde verknüpft sind.[90]
Der Europäische Gerichtshof (EUGH) erkannte den ethischen Veganismus im Rahmen einer Entscheidung aus dem Jahr 1993 als schützenswerte Weltanschauung nach Art. 9 EMRK an. Wortwörtlich heißt es im Rahmen des Entscheidungstextes: "The Commission notes that the Government do not contest that Veganism is capable of concerning *conscience* or *belief* within the meaning of Article 9 of the Convention."[91] Sinngemäß übersetzt bedeutet dies, dass die Regierung nicht bestreiten darf, dass der ethische Veganismus den Glauben oder die Weltanschauung eines Menschen betreffen kann, welche im Art. 9 verankert sind. Mit Blick auf die europäische Rechtsprechung wäre eine ähnliche Gesetzesauslegung des Art. 4 Abs. 1 GG auch für das nationale Recht der Bundesrepublik Deutschland wünschenswert.

---

[87] Vgl. Ipsen, Jörn: Staatsrecht II – Grundrechte, Rn. 397 f.
[88] Vgl. Müller-Amenitsch, Ralf: Vegan im Recht – Das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils, S.19.
[89] Vgl. Grabenwarter, Christoph; Pabel, Katharina: Europäische Menschenrechtskonvention, § 22. Rechte der Person Rn. 98.
[90] Vgl. ebd., Rn. 95.
[91] European Commission of Human Rights: W. v. the United Kingdom, Application no. 18187/91.

### 4.5 Allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

Der im Art. 3 Abs. 1 GG fixierte allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz besagt, dass vor dem Gesetz alle Menschen gleich sind. Dies bedeutet, dass der Staat wesentlich Gleiches auch gleich behandeln soll. Im Zusammenhang mit der Bereitstellung von veganer Verpflegung in öffentlichen Einrichtungen stellt sich die Frage, ob sich ein ethisch motivierter Veganer auf Art. 3 Abs. 1 GG berufen kann, wenn für jüdische Personen koscheres Essen oder Halal-Kost für Muslime bereitgestellt wird.[92]

Bei dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz handelt es sich um ein Menschenrecht, das in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG auch auf juristische Personen des Privatrechts anzuwenden ist. Geschützt wird durch den Art. 3 Abs. 1 GG nicht die tatsächliche Gleichheit aller Menschen, sondern die Rechtsgleichheit.[93] Der allgemeine Gleichheitssatz besitzt keinen Schutzbereich und kein Eingriffsverbot. Es müssen daher Vergleichspaare gebildet werden, um einen Schutzbereich zu schaffen.[94] Das Bundesverfassungsgericht beschreibt dieses Vorgehen wie folgt: Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es, „Gleiches gleich und Ungleiches entsprechend seiner Eigenart verschieden zu behandeln[95]." Grundrechtsadressaten sind alle Träger hoheitlicher Gewalt.[96]

Ein in einer Einrichtung zum Maßregelvollzug untergebrachter Muslim beantragte, seine Ernährung aus religiösen Gründen auf Halal-Kost[97] umzustellen, was von der Einrichtung abgelehnt wurde. Sie begründete dies damit, dass die damit notwendige Selbstversorgung mit mehr Freiheiten einhergehe, wie z. B. die Erledigung der Einkäufe außerhalb der Einrichtung gemeinsam mit einem Mitarbeiter. Aus Sicht des psychiatrischen Krankenhauses, in dem er untergebracht war, könne daher nur davon abgesehen werden, wenn dringende medizinische Gründe dies erfordern. Aus Sicherheitsgründen sei es außerdem nicht möglich, dass Angehörige Essen in die Einrichtung bringen. Das Gericht verwies die Einrichtung auf § 21 S. 3 Strafvollzugsgesetz (StVollzG), wonach ein Gefangener die Möglichkeit erhalten muss, die Speisevorschriften seiner Religion zu befolgen. Ihm ist die Selbstversorgung zu gestatten.[98] Ähnlich entschied das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart 1997 im Fall eines ethisch motivierten Veganers in Untersuchungshaft. Der Untersuchungshäftling gab an, aufgrund einer Gewissensentscheidung vegan zu leben und bereits Zeichen einer Mangelernährung zu bemerken, da in der Einrichtung

---

[92] Vgl. Müller-Amenitsch, Ralf: Vegan im Recht – Das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils, S. 18.
[93] Vgl. Ipsen, Jörn: Staatsrecht II – Grundrechte, Rn. 794 ff.
[94] Vgl. Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II – Grundrechte, § 39 Der allgemeine Gleichheitssatz Rn. 4.
[95] BVerfG, Beschluss vom 24. März 1976 - 2 BvR 804/75.
[96] Vgl. Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II – Grundrechte, § 39 Der allgemeine Gleichheitssatz Rn. 8.
[97] Halal-Kost: Essen, das den islamischen Speisevorschriften entspricht.
[98] Vgl. Kammergericht (KG) Berlin, Beschluss vom 29. August 2011 – 2 Ws 326/11 Vollz –, juris, Rn. 2 ff.

wenig Obst und Gemüse angeboten wurde. Er wünschte sich die Versetzung in eine größere Haftanstalt, die seinen Ernährungswünschen besser gerecht werden kann. Dieser Antrag wurde vom zuständigen Gericht als unzulässig erklärt mit der Begründung, dass ein veganer Insasse keine weitreichenderen Rechte habe als ein Gefangener, der sich an die Vorschriften seiner Religion gebunden fühlt. Die Einrichtung hat daher lediglich die Selbstversorgung des Strafgefangenen zu gewährleisten.[99] Demnach kann ein Vergleichspaar gebildet werden: Veganer, die sich aus ethischen Gründen vegan ernähren und damit, wie bereits unter 4.2 geprüft, unter den Schutz der Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG fallen und Menschen, die sich an die Essensvorschriften ihrer Religionsgemeinschaft gebunden fühlen und damit ebenfalls durch Art. 4 GG geschützt sind. Beide würden durch den Verzehr bestimmter Lebensmittel gegen ihre Überzeugungen verstoßen, wodurch sich vielseitige Konsequenzen ergeben können. Der Beschluss des OLG Stuttgart ist insoweit wichtig, weil er säkular-ethische und religiöse Bedürfnisse in Bezug auf Sonderernährung gleichzusetzen scheint.[100]

### 4.6 Tierschutz (Art. 20a GG)

Im Jahr 2002 wurde der Tierschutz als staatliches Ziel im Grundgesetz im Art. 20a GG aufgenommen. Der Gesetzgeber wird dazu verpflichtet, Regelungen so zu gestalten, dass das Tier nach § 1 des Tierschutzgesetzes als Mitgeschöpf geachtet wird.[101] Darunter fällt die Vermeidung von Leid und Schmerzen. Vom Schutz des Art. 20a GG werden grundsätzlich alle Tiere erfasst, die empfinden und damit auch leiden können. Dies umfasst sowohl Haustiere wie Hunde und Katzen, als auch Nutztiere und Tiere, die für Versuche eingesetzt werden. Davon ausgeschlossen sind Einzeller. Der Staat wird durch die Norm doppelt verpflichtet: Er darf selbst keine Tiere beeinträchtigen und muss Maßnahmen finden, um die Tiere zu schützen. Insbesondere sollen Beeinträchtigungen durch Private unterbunden werden.[102]

Das OVG Sachsen-Anhalt entschied Anfang 2018 darüber, dass Tierschutz ein notstandsfähiges Rechtsgut nach § 34 Strafgesetzbuch (StGB) ist. Das Gericht sah das Einbrechen von Tierschützern in eine Schweinezuchtanlage zur Dokumentation der dortigen Zustände als angemessenes Mittel zur Abwendung einer Gefahr an. Ein Mitglied der Tierschutzorganisation erhielt von einer dritten Person einen Hinweis, dass in genannten Schweinezuchtbetrieb gegen Tierschutzrichtlinien verstoßen werde und die

---

[99] Vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 27. Januar 1997 – 4 VAs 23/96 –, juris, Rn. 5.
[100] Vgl. Müller-Amenitsch, Ralf: Vegan im Recht – Das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils, S. 20.
[101] Vgl. Hesselberger, Dieter: Das Grundgesetz – Kommentar für die politische Bildung, Art. 20a Rn. 2.
[102] Vgl. Jarass, Hans; Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar, Art. 20a Rn. 12 f.

Kastenstände der Tiere deutlich zu klein seien. Die Erfahrung aus vergangenen Fällen zeigte, dass Verstöße gegen Tierschutzbestimmungen von den Behörden ohne Beweismaterial oft nicht ernst genommen werden, weshalb sich drei Mitglieder der Organisation entschieden, die Zustände filmisch festzuhalten. Das Gericht entschied zugunsten der Tierschützer und erklärte den begangenen Hausfriedenbruch als nicht rechtswidrig. Die Tat war verhältnismäßig, da die gegenwärtige Gefahr anders nicht abzuwenden war und der Tierschutz als geschütztes Interesse hier wesentlich schwerwiegender ist. Die Staatanwaltschaft vertrat die Auffassung, dass keine Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut vorliegt, weil lediglich Schweine gefährdet waren und der Eigentümer sich der Tat offensichtlich nicht bewusst war. Das OVG verneinte dies und sieht den Tierschutz als anderes Rechtsgut nach § 34 StGB und damit als notstandsfähig an. Die für diesen Fall maßgebende Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere ist als rechtliche Ausgestaltung des Tierschutzes als Staatsziel im Art. 20a GG anzusehen. Der im Art. 20a GG verankerte Tierschutz besitzt zwar keine Drittwirkung, bindet jedoch den Staat und seine Organe. Die Judikative ist damit in der Pflicht unbestimmte Rechtsbegriffe wie das notstandsfähige Rechtsgut in § 34 StGB im Sinne des Staatsziels Tierschutz auszulegen.[103]

Durch die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz ist der Tierschutz als Verfassungswert anzusehen, so entschied der EUGH. Er sprach sich außerdem dafür aus, dass der verfassungsrechtlich verankerte Tierschutz als Grund dienen kann, dass ethische Überzeugungen einer Person unter den Schutz von Art. 4 GG und Art. 9 EMRK fallen. Im vorliegenden Fall legitimierte der Art. 20a GG, dass die Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen unter den Schutz der genannten Grundrechte fiel.[104]

### 4.7 Allgemeines Persönlichkeitsrecht und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG)

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist ein im Art. 2 Abs. 1 GG geschütztes Menschenrecht, das nach Art. 19 Abs. 3 GG auch auf juristische Personen des Privatrechts anzuwenden ist. Geschützt werden all die Betätigungen, die nicht unter den Schutz eines der speziellen Grundrechte fallen.[105] Das allgemeine Persönlichkeitsrecht könnte damit als Auffangtatbestand für die Fälle dienen, in denen die Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit nach Art. 4 Abs. 2 GG keine Geltung entfaltet. Der Art. 2 Abs. 1 GG

[103] Vgl. OLG des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22. Februar 2018 – 2 Rv 157/17 –, juris, Rn. 3 ff.
[104] Vgl. European Court of Human Rights: Case of Herrmann v. Germany, Strasbourg 26 June 2012, Application no. 9300/07.
[105] Vgl. Ipsen, Jörn: Staatsrecht II – Grundrechte, Rn. 764 ff.

ist eng mit Art. 1 Abs. 1 GG verbunden und soll die Aspekte schützen, die sich zwischen der Würde eines Menschen und den Grenzen der freien Entfaltung bewegen.[106]

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit ist im Abs. 2 enthalten und würde dann zum Tragen kommen, wenn sich Menschen aufgrund von medizinisch bedingten Gründen wie Allergien oder schweren Unverträglichkeiten vegan ernähren. In den meisten Fällen reicht hier ein ärztliches Gutachten aus, um die gewünschte vegane Versorgung zu erhalten oder sich selbst versorgen zu können.[107]

### 4.8 Zusammenfassung

Verfassungsrechtlich geschützt sind Veganer, die aus ethischen Gründen diese Lebensweise verfolgen, vorrangig durch die Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG. Wichtig ist hierbei, dass in einem Streitfall substantiiert vorgetragen wird, warum man sich vegan ernährt. Im Vordergrund sollte dabei der ethische Aspekt stehen. Laut der aktuellen Rechtsprechung ist der ethische Veganismus nicht durch die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit geschützt, weil die religionsähnliche Komponente fehlt. Mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung aus Großbritannien und das Urteil des EUGH aus dem Jahr 1993 ist diese Auffassung durchaus überdenkenswert. Auf den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG können sich Veganer berufen, wenn in öffentlichen Einrichtungen aufgrund von religiösen Speisevorschriften Selbstversorgung gestattet wird. Relevant ist hierbei vor allem der im Jahr 1997 ergangene Beschluss des OLG Stuttgart, der ethisch motivierte Veganer auf eine Stufe mit Personen, die sich an die Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft gebunden fühlen, zu stellen scheint. Gegebenenfalls kann der Tierschutz aus Art. 20a GG als Begründung dienen, warum die Überzeugungen eines Menschen unter die Glaubensfreiheit-, Weltanschauungs- und Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG oder Art. 9 EMRK fallen.

## 5 Anspruch auf veganes Essen in öffentlichen Einrichtungen

Durch die im Rahmen der Vorbetrachtung durchgeführte Umfrage in öffentlichen Einrichtungen in Sachsen wurde bereits festgestellt, dass die aktuelle Versorgung mit veganem Essen in Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Gefängnissen eher schwierig ist. Fast 90 Prozent der befragten Institutionen bieten kein veganes Essen an. Weitere 47 Prozent davon könnten auch bei bestehender Nachfrage kein veganes Essen

[106] Vgl. Hufen, Friedhelm: Staatsrecht II – Grundrechte, § 11 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht Rn. 4.
[107] Vgl. Verwaltungsgericht (VG) Berlin, Beschluss vom 09. Mai 2016 – 3 K 503.15 –, juris, Rn. 4.

zusammenstellen und fast 16 Prozent erlauben keine Selbstversorgung.[108] Dies würde bedeuten, dass ein Veganer in diesen Einrichtungen keine Möglichkeit hätte, die gewünschte Nahrung zu erhalten. Ihm bleiben in diesem Fall zwei Möglichkeiten: Er verzichtet auf die Essensversorgung, was vor allem in Justizvollzugsanstalten nicht umsetzbar ist oder er muss gegen seine ethischen Grundsätze verstoßen und auf ein Essen mit tierischen Inhaltsstoffen zurückgreifen.
Bei der rechtlichen Betrachtung kristallisieren sich die zwei folgenden Problemfelder heraus: Auf der einen Seite sind Einrichtungen wie Kasernen und Gefängnisse zu nennen, in denen an der Verpflegung teilgenommen werden muss. Es stellt sich die Frage, ob eine Befreiung von der umlagefinanzierten Gemeinschaftsverpflegung möglich ist. Die Zahlung dieser Umlage ist insoweit problematisch, dass Menschen, die sich aus ethischen Gründen vegan ernähren, nicht nur selbst keine Versorgung erhalten, sondern auch die gegen ihre ethischen Grundsätze verstoßende Verpflegung der anderen Personen in der Einrichtung mitfinanzieren müssen. Auf der anderen Seite soll betrachtet werden, ob generell ein Anspruch auf veganes Essen in öffentlichen Einrichtungen besteht.[109]

## 5.1 Anspruch auf Befreiung von umlagefinanzierter Gemeinschaftsverpflegung

In öffentlichen Einrichtungen wie bspw. Krankenhäusern wird in der Regel ein bestimmter Tagesgeldsatz für die Bereitstellung von Essen gezahlt. Nachfolgend wird geprüft, ob dieser Satz geleistet werden muss, wenn das Versorgungsangebot nicht in Anspruch genommen wird. Die Gründe für eine gewünschte Befreiung von der Gemeinschaftsverpflegung können sehr vielfältig sein. Bei einigen Personen liegen Allergien oder sogar schwere Unverträglichkeiten vor, die dazu führen, dass spezielle Lebensmittel wie z. B. laktose- oder glutenfreie Produkte benötigt werden. Des Weiteren haben die verschiedenen Religionen unterschiedliche Speisevorschriften. Bei Muslimen ist der Konsum von Schweinefleisch verboten. Im Judentum dürfen nur bestimmte Fleischsorten verzehrt werden und Fleisch- und Milchprodukte sind stets getrennt einzunehmen. Hinduisten und Buddhisten leben teilweise aus religiösen Gründen vegetarisch. Weiterhin kann eine Befreiung aus ethischen Gründen gewünscht sein, bspw. bei einem ethisch motivierten Veganer.[110]

---

[108] Die Ergebnisse der im Rahmen dieser Arbeit durchgeführten Umfrage befinden sich im Anhang 2. Der Umfragebogen ist im Anhang 1 beigefügt.
[109] Vgl. Müller-Amenitsch, Ralf: Vegan im Recht – Das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils, S. 11 f.
[110] Vgl. ebd., S. 12 ff.

Im Folgenden sollen rechtliche Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie eine Befreiung von der Gemeinschaftsverpflegung erzielt werden kann. In den meisten Fällen steht der Verwaltung bei der Entscheidung über eine mögliche Befreiung von der Gemeinschaftsverpflegung ein Ermessensspielraum zu. In Berlin findet sich dieses Ermessen im § 4 Abs. 4 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes: „Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden." In anderen Bundesländern existieren ähnliche Regelungen, bei denen ebenfalls ein Ermessen auszuüben ist.[111] Die Verwaltung kann dann bei der Verwirklichung eines gesetzlich geregelten Tatbestandes zwischen verschiedenen Handlungsoptionen auswählen. Man unterscheidet beim Ermessen in Entschließungs- und Auswahlermessen. Besitzt die Verwaltung Entschließungsermessen, kann sie entscheiden, ob sie tätig werden möchte. Im Gegensatz sind beim Auswahlermessen mehrere Handlungsmöglichkeiten gegeben, zwischen denen die Verwaltung wählen kann.[112]
Bei der Ausübung von Ermessen sind grundsätzlich die folgenden Fehler denkbar: Ermessensüberschreitung, Ermessensnichtgebrauch, Ermessensfehlgebrauch oder ein Verstoß gegen Grundrechte und allgemeine Grundsätze der Verwaltung. Das Ermessen ist überschritten, wenn die Behörde eine Rechtsfolge auswählt, die nicht mehr im Rahmen der Vorschrift liegt. Erkennt die Behörde nicht, dass ein Ermessen auszuüben ist, spricht man von einem Ermessensnichtgebrauch bzw. von einer Ermessensunterschreitung. Ein Ermessensfehlgebrauch liegt dann vor, wenn die Verwaltung gesetzliche Zielvorstellungen missachtet und wichtige Gesichtspunkte bei ihren Erwägungen außer Acht lässt. Die Schranken des Ermessens finden sich in den Grundrechten und in den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen wie Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit. Werden diese verletzt, ist die Ermessensentscheidung fehlerhaft.[113]
Im Fall eines Vaters aus Berlin, der aufgrund der veganen Ernährung seiner Kinder eine Befreiung von der Umlage wünschte, lag ein Ermessensnichtgebrauch und ein Verstoß gegen Grundrechte vor. Der Bescheid wurde damit begründet, dass die Senatsverwaltung die Zahlung der Umlage in solchen Fällen als verbindlich angewiesen hat. Diese Begründung stellt einen Verstoß gegen die Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG dar, wenn der Vater glaubhaft machen kann, dass seine Kinder aufgrund einer Gewissensentscheidung vegan ernährt werden.[114]

---

[111] Vgl. Müller-Amenitsch, Ralf: Vegan im Recht – Das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils, S. 14.
[112] Vgl. Maurer, Hartmut; Waldhoff, Christian: Allgemeines Verwaltungsrecht, § 7 Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriff Rn. 7.
[113] Vgl. ebd., Rn. 20 ff.
[114] Der genannte Fall wird unter 5.2.1 näher geschildert.

In der Praxis müssen daher für eine angestrebte Befreiung zunächst die Ermächtigungsgrundlage für die Umlagepflicht und eventuelle Befreiungstatbestände geprüft werden. Ein Beispiel für eine fehlerfreie Ermessensentscheidung lässt sich in einem Beschluss des OVG Nordrhein-Westfalen vom August 2010 nachverfolgen. Ein Soldat, der sich aus religiösen Gründen vegetarisch ernährte, hatte es vor Antritt seiner Dienstreise versäumt, einen Antrag auf Befreiung von der Teilnahme an der Truppenverpflegung zu stellen. Der Soldat verlangte im Nachhinein die Auszahlung des ungekürzten Tagegeldes, da er die Verpflegung nicht in Anspruch genommen hat. Das Gericht sah es als unerheblich an, ob tatsächlich an den Mahlzeiten teilgenommen wird. Ausnahmsweise besteht ein Anspruch auf das ungekürzte Tagegeld, wenn die Teilnahme an der Verpflegung nicht möglich oder unzumutbar ist. Im Rahmen der Zumutbarkeitsüberprüfung ist eine Interessenabwägung zwischen der Verpflichtung zur Sparsamkeit und der Fürsorgepflicht des Dienstherrn durchzuführen. Im vorliegenden Fall lag aufgrund der einzuhaltenden Speisevorschriften laut dem Gericht eine subjektive Unzumutbarkeit vor. Zu erwähnen ist hierbei jedoch, dass der Soldat vor und während der Dienstreise nicht auf die Speisevorschriften hingewiesen hat. Im vorangegangenen Schriftverkehr wurde ebenso nicht auf seine vegetarische Ernährung eingegangen. Zusätzlich hätte die Möglichkeit bestanden, entsprechende Essenskomponenten während der Dienstreise wegzulassen, sodass die Nahrung einer vegetarischen Kost entspricht. Eine hierbei eventuell entstehende Unterversorgung mit gewissen Nährstoffen sah das Gericht für den kurzen Zeitraum der Reise als hinnehmbar an. Zusammenfassend verneinte das Gericht das Rechtsschutzinteresse des Soldaten und eine Verletzung des Grundrechts auf ungestörte Religionsausübung aus Art. 4 Abs. 2 GG.[115] Im vorliegenden Fall wäre eine Befreiung von der Gemeinschaftsverpflegung und ein Anspruch auf die Auszahlung des ungekürzten Tagegeldes allerdings grundsätzlich möglich gewesen. In der Praxis empfiehlt es sich daher vor dem Antritt einer Dienstreise, den Vorgesetzten über die eigenen Ernährungsgewohnheiten zu informieren und einen entsprechenden Befreiungsantrag zu stellen.

Zu berücksichtigen ist im Rahmen der Ermessensausübung auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG, entsprechend des Beschlusses des OVG Schleswig-Holstein aus dem Jahr 1993. Wie bereits unter 4.2 erwähnt, verneinte das Gericht eine schützenswerte Gewissensentscheidung des Antragstellers, weil er nicht ausreichend glaubhaft darlegen konnte, weshalb er ethischer Vegetarier geworden war.[116] Vor allem in Haftanstalten erfolgen häufig sogenannte Scheinkonvertierungen, weil Gefangene sich damit eine bessere Verpflegung erhoffen. Aus diesem Grund ist es

---

[115] Vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. August 2010 – 1 A 2139/08 –, juris, Rn. 4 ff.
[116] Vgl. ebd., Rn. 27.

wichtig, bei einer gewünschten Befreiung ausführlich vorzutragen, warum religiös, weltanschaulich oder gewissensbedingte Gründe die vegane Ernährung als verbindlich vorschreiben. Geschildert werden sollte zusätzlich, welche Konsequenzen ein Verstoß gegen die Ernährungsweise mit sich bringt.[117]

Weiterhin besteht ein Anspruch auf verwaltungsinterne Gleichbehandlung nach Art. 3 Abs. 1 GG. Nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz soll wesentlich Gleiches auch gleich behandelt werden. Wie bereits unter 4.1 geprüft, fallen Menschen, die aus religiösen Gründen den Verzehr bestimmter Lebensmittel ablehnen, unter den Schutz der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG. Ethisch motivierte Veganer sind in jedem Fall durch die Gewissensfreiheit geschützt.

Im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) ist im § 15 Abs. 6 geregelt, dass die Erziehungsberechtigten einen Verpflegungskostenersatz zusätzlich zu den Elternbeiträgen zu entrichten haben, wenn ihr Kind an der Essensversorgung teilnimmt. In den meisten Fällen werden hierfür mit der Einrichtung oder mit dem jeweiligen Cateringunternehmen separate Verträge geschlossen. Im SächsKitaG findet sich demnach keine Verpflichtung, an der Essensversorgung teilzunehmen. Dies bedeutet, dass die Frage nach der Befreiung von der umlagefinanzierten Gemeinschaftsverpflegung entfällt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es grundsätzlich möglich ist, eine Befreiung von der umlagefinanzierten Gemeinschaftsverpflegung zu erzielen, wenn kein veganes Essen bereitgestellt werden kann. Bei der Antragsstellung sollten sich ethisch motivierte Veganer auf die Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG berufen und ausführlich darlegen, warum sie sich vegan ernähren. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt, der Veganismus gegenüber aufgeschlossen ist oder durch einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht ist zu empfehlen. Außerdem kann man gegebenenfalls in bestimmten Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten oder Krankenhäusern im Vorfeld prüfen, ob ein veganes Essen angeboten wird und die Einrichtung dementsprechend auswählen. In Schulen und Kindergärten könnte versucht werden, sich mit anderen Eltern, die ihre Kinder ebenfalls rein pflanzlich ernähren, abzusprechen, sodass jeden Tag ein anderer Haushalt die Selbstversorgung der Kinder übernimmt.[118]

---

[117] Vgl. Müller-Amenitsch, Ralf: Vegan im Recht – Das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils, S. 15 ff.
[118] Vgl. ebd., S. 16 f.

## 5.2 Anspruch auf Bereitstellung von veganem Essen

Bei der Frage, ob in öffentlichen Einrichtungen generell ein Anspruch auf veganes Essen besteht, gab es bis 2016 nur aussagekräftige Rechtsprechungen für die Justizvollzugsanstalten. Zu erwähnen ist hierbei, dass Grundrechte vor staatlichen Eingriffen schützen sollen und nur in wenigen Fällen einen Anspruch auf staatliches Handeln begründen.[119]
Bei der Betrachtung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes unter dem Gliederungspunkt 4.5 wurden bereits einige Aspekte hierzu aufgezeigt: Menschen, die sich aus ethischen Gründen vegan ernähren, haben keine weitreichenderen Rechte als Menschen, die sich an die Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft gebunden fühlen.[120] In Gefängnissen besteht daher prinzipiell kein Anspruch auf gesonderte Verpflegung, aber auf Selbstversorgung. Dies lässt sich u. a. durch den 2014 ergangenen Beschluss des Landgerichts (LG) in Stendal bestätigen: Ein vegan lebender Strafgefangener begehrte die Bereitstellung einer pflanzlichen Milchalternative, die ihm jedoch verwehrt wurde. Das Gericht sah die betroffene Anstalt nicht in der Pflicht, dem Insassen Sojamilch zur Verfügung zu stellen. § 21 S. 3 StVollzG verpflichtet die Einrichtung lediglich dazu, dem Gefangenen die Befolgung der Speisevorschriften zu ermöglichen. Die Anstalt hat es dem Häftling gestattet, die Sojamilch auf eigene Kosten zu besorgen und die gesetzliche Verpflichtung damit erfüllt.[121]
Dieser Grundsatz findet sich aktuell als herrschende Meinung in der juristischen Literatur und in der Rechtsprechung wieder. Ein Anspruch auf die Bereitstellung von veganem Essen könnte demnach nur bestehen, wenn die Teilhabe an der Mahlzeit gesetzlich geregelt ist oder wenn Grundrechte ausnahmsweise einen Anspruch auf Teilhabe begründen.[122]
In Berlin befand sich so eine gesetzlich geregelte Pflicht zur Teilhabe im Schulgesetz (SchulG) im § 19 Abs. 3 S. 1 (a. F.), der „ein grundsätzlich beteiligungspflichtiges Mittagessen“ vorsah. Die Eltern mussten sich vor der Aufnahme in die Ganztagsschule dazu verpflichten, dass ihr Kind an einem gemeinsamen Mittagessen teilnimmt. Durch diese Regelung wurde der Freiraum der Eltern eingeschränkt. Das SächsKitaG besagt hingegen im § 15 Abs. 6 folgendes: „Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten.“ Es ist kein kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen im SächsKitaG vorgesehen, jedoch enthalten die meisten Betreuungsverträge Festsetzungen über

---

[119] Vgl. Müller-Amenitsch, Ralf: Vegan im Recht – Das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils, S. 16 f.
[120] Vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 27. Januar 1997 – 4 VAs 23/96 –, juris, Rn. 5.
[121] Vgl. LG Stendal, Beschluss vom 18. Juni 2014 – 509 StVK 256/14 –, juris, Rn. 11.
[122] Vgl. Müller-Amenitsch, Ralf: Vegan im Recht – Das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils, S. 17 f.

die Zahlung der Verpflegungskosten. Im Muster-Betreuungsvertrag auf der Webseite der Stadt Dresden können für die Mahlzeiten Frühstück und Vesper abweichende Vorschriften getroffen werden, für das Mittagessen jedoch nicht.[123] In der Theorie müsste hier trotzdem die Selbstversorgung gestattet werden. In der Praxis führt dies häufig zu Konflikten mit der jeweiligen Einrichtung.

Ebenso wird in vielen Einrichtungen auf jüdische und muslimische Kinder eingegangen. Fraglich ist, ob der im Art. 3 Abs. 1 GG verankerte Gleichbehandlungsgrundsatz in diesem Fall ausnahmsweise zur Teilhabe an einer staatlichen Leistung berechtigt. In vielen Kindertagesstätten stellt der Staat koscheres Essen und Halal-Kost für jüdische und muslimische Kinder bereit, wodurch sich die Frage ergibt, ob vegan lebende Kinder ebenfalls ein Recht auf gesonderte Verpflegung haben. Kinder, die sich aus religiösen Gründen vegan oder vegetarisch ernähren, können zweifelsfrei mit der Gruppe der halal oder koscher essenden Kinder verglichen werden. Dies lässt sich damit begründen, dass die vegetarische oder vegane Ernährung in diesem Fall für die Ausübung der Religion unerlässlich ist und die im Art. 4 Abs. 1 GG geschützte Religionsfreiheit gilt. Anhänger des Buddhismus, die sich für eine vegane Lebensweise entscheiden, fallen zumindest unter den Schutzbereich der Weltanschauungsfreiheit und können mit jüdischen und muslimischen Kindern verglichen werden, die ein spezielles Essen erhalten. Ebenso gilt dies für Kinder, die dem Hinduismus angehören. Der Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat dazu, wesentlich Gleiches auch gleichermaßen zu fördern. Menschen, die sich aus ethischen Gründen vegan ernähren, fallen jedoch nach der aktuellen Rechtsprechung in Deutschland nicht unter den Schutzbereich der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit und sind nur durch die Freiheit des Gewissens geschützt. Wie bereits im Abschnitt 4.1.5 angesprochen, kann diese Beurteilung durchaus kritisch hinterfragt werden, da der ethische Veganismus einige religionsähnliche Elemente wie Verbote und Gebote aufweist und außerdem ebenfalls eine sinngebende Komponente besitzt.[124] Das OLG Stuttgart führte in seinem Beschluss aus dem Jahr 1997 an, dass Strafgefangene, die sich aus ethischen Gründen vegan ernähren, keine weitreichenderen Rechte haben, als Menschen, die sich an die Speisevorschriften ihrer Religion halten. Beide haben nur jeweils einen Anspruch auf Selbstversorgung. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass beide Gründe für eine gesonderte Verpflegung durchaus miteinander im Rahmen von Art. 3 Abs. 1 GG vergleichbar sind. Im Urteil des OLG Hamm[125] forderte ein inhaftierter Zen-Buddhist, der aufgrund seines Glaubens vegetarisch lebt, ein entsprechendes

---

[123] Vgl. Amt für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Dresden: Betreuungsvertrag für Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG, verfügbar unter https://www.dresden.de/media/pdf/kitas/Betreuungsvertrag_KTP_2017.pdf [Zugriff am 08.04.2020].

[124] Vgl. Müller-Amenitsch, Ralf: Vegan im Recht – Das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils, S. 18 ff.

[125] Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 14. Dezember 1983 - 7 Vollz (Ws) 140/83 -, juris.

Sondermenü, weil in der Einrichtung Halal-Kost bereitgestellt wurde. In der Entscheidung ordnete das Gericht den Zen-Buddhismus als Weltanschauung ein. Seine Forderung wurde durch die zweite Instanz ebenfalls abgelehnt, aber nicht aufgrund der fehlenden Gleichwertigkeit, sondern weil die gesonderte Verpflegung eines einzelnen Vegetariers einen unverhältnismäßigen personellen und finanziellen Mehraufwand bedeuten würde. Das Urteil des OLG Hamm ist insoweit entscheidend, weil es grundsätzlich einen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe an staatlicher Bereitstellung von Sonderernährung bejaht. Unter Berufung auf das OLG Stuttgart und das OLG Hamm könnte sich damit zusammenfassend ein Anspruch auf Bereitstellung von veganer oder vegetarischer Versorgung begründen lassen, wenn für jüdische oder muslimische Personen ein den Vorschriften ihres Glaubens entsprechendes Essen bereitgestellt wird.[126] Im Widerspruch dazu steht ein Beschluss des VG Berlin aus dem Jahr 2016. Dieser Beschluss und der zugrunde liegende Sachverhalt werden im nachfolgenden Abschnitt geschildert.

### 5.2.1 Ein Fall aus der Praxis

Seit mehreren Jahren setzt sich ein Berliner Vater dafür ein, dass seine aus ethischen Gründen vegan lebende Tochter ein rein pflanzliches Mittagessen erhält und dokumentiert seinen Weg auf seinem Online-Blog.[127] Die Grundschülerin hat sich selbst dafür entschieden, vegan zu leben, da sie den Konsum tierischer Produkte nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren kann. Der Vater hat versucht, seine Tochter zu überzeugen, an der angebotenen Verpflegung teilzunehmen, was sie ablehnt. Sie besucht eine Grundschule mit anschließender Betreuung und Förderangeboten, die auch während den Schulferien jeden Wochentag bis 16 Uhr stattfinden. Laut § 19 Abs. 3 S. 1 des SchulG für das Land Berlin (a. F.) war in Ganztagsschulen der Primärstufe grundsätzlich ein kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen vorgesehen. Bis 2014 stellte der ehemalige Cateringanbieter dem Mädchen ein pflanzliches Sondermenü ohne Aufpreis zur Verfügung. Danach entschied sich die Einrichtung für einen neuen Anbieter, der sich weigert, weiterhin ein veganes Menü zu liefern, obwohl der Vater sich bereit erklärte, etwaige Mehrkosten zu tragen. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass kein ärztliches Attest vorliegt, welches die Bereitstellung von Sondernahrung begründet. Der Vater bat darum, den Anteil der Verpflegungskosten aus der Kostenbeteiligung zu streichen. Außerdem führte er an, dass der neue Cateringanbieter auf seiner Webseite damit wirbt, dass ethische und religiöse Aspekte berücksichtigt werden. Die Einrichtung und die Berliner

[126] Vgl. Müller-Amenitsch, Ralf: Vegan im Recht – Das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils, S. 20 ff.
[127] Vgl. Boehme, Daniel: Gewissensfreiheit an Berliner Schulen, verfügbar unter https://veganekinderwollenessen.de/aktions-tagebuch/gewissensfreiheit-an-berliner-schulen/ [Zugriff am 09.04.2020].

Senatsverwaltung wiesen nach einem erneuten Schreiben darauf hin, dass vegetarisches Essen angeboten wird und die Grundschülerin dieses in Anspruch nehmen soll. Der Antrag auf Befreiung von den Verpflegungskosten wurde mit Verweis auf die Empfehlungen der DGE abgelehnt. Des Weiteren führte die Schule an, dass die Zubereitung eines veganen Gerichtes in einer Großküche erhebliche Probleme mit sich bringt. Ende April 2014 zeigte die Einrichtung Verständnis, aber erklärte auch, dass die Werbung des Essensanbieters keinen Anspruch auf die Bereitstellung veganer Nahrung auslöst. Zukünftig wäre eine Kostenbefreiung anzustreben und damit auch das Recht, sich selbst um die Essensversorgung der Tochter zu kümmern. Mit Bescheid vom 9. Mai 2014 wurde der festgesetzte Elternbeitrag rückwirkend aufgehoben. Anfang 2015 bat der Vater um einen rechtsmittelfähigen Bescheid, in dem die Ablehnung des veganen Essens für seine Tochter verschriftlicht ist, da er dagegen klagen wollte. Die Schule führte in ihrer Stellungnahme noch einmal aus, dass die Bereitstellung eines veganen Essens nicht zum Vertragsinhalt gehört und verwies zusätzlich auf die Stellungnahme der DGE. Mit Bescheid vom April 2015 lehnte die Einrichtung die Forderung des Vaters nach veganem Mittagessen vom März 2014 ab. Dagegen legte er Widerspruch ein und führte dabei an, dass die DGE-Empfehlungen kritisch zu hinterfragen seien und das angebotene vegetarische Essen nicht den ethischen Überzeugungen vegan lebender Kinder entspreche. Außerdem begründete er seinen Widerspruch mit dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, da die Ganztagsschule auch Essen für jüdische, muslimische und sich vegetarisch ernährende Kinder bereitstellt und die Gewissensfreiheit aus Art. 4 GG hier ausnahmsweise einen Teilhabeanspruch begründet, da es sich um ein kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen handelt. Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen. Im September 2015 stellte der Vater einen Antrag auf Prozesskostenhilfe und erhob Klage. Das Gericht sah keine hinreichende Erfolgsaussicht und lehnte den Antrag auf Prozesskostenhilfe ab. Als Begründung wurde angeführt, dass grundsätzlich kein Anspruch darauf besteht, dass die Essensversorgung nach persönlichen Wünschen und Überzeugungen bereitgestellt wird. Des Weiteren wird die Berücksichtigung der DGE-Standards vom Gericht nicht beanstandet bzw. sieht das Gericht die Einrichtung nicht in der Pflicht, sich noch über die DGE-Empfehlungen hinaus zu informieren. Das Versprechen auf der Webseite des Cateres, ethische und religiöse Aspekte bei der Essensversorgung zu berücksichtigen, wäre damit erfüllt, wenn dieser prüft, ob die Bereitstellung des Sondermenüs organisatorisch und finanziell möglich ist. Die Grundrechte des Kindes sah das VG nicht als verletzt an. Der Vater plädiert auf eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit, der Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG und Art. 9 EMRK und des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes. Das VG gab zu verstehen, dass es sich bei diesen Rechten vorrangig um

Abwehrrechte handelt und es im vorliegenden Fall nicht darum geht, einen staatlichen Eingriff abzuwehren, sondern um eine Forderung nach einer zusätzlichen Leistung. Die Schülerin wurde nicht von der Einrichtung gezwungen, am Essen teilzunehmen und kann selbstmitgebrachtes Essen zu sich nehmen, was in der Mikrowelle erwärmt werden kann. Das Gebot der schulischen Toleranz und Neutralität ist nach der Auffassung des Gerichtes unverletzt. Der Caterer sei ebenso nicht in der Pflicht, Halal-Kost oder koscheres Essen zu liefern, sondern er muss auf gesundheitliche Aspekte wie Allergien oder ernährungswissenschaftliche Aspekte Rücksicht nehmen. Des Weiteren hat der Vater weiterhin die Möglichkeit, ein veganes Essen von einem anderen Caterer in Anspruch zu nehmen.[128]

Zusätzlich wurde durch das OVG Berlin-Brandenburg 2016 entschieden, dass Erziehungsberechtigte keinen Anspruch haben, sich an der Erarbeitung des Essensangebotes zu beteiligen. Die im § 19 Abs. 3 S. 1 SchulG (a. F.) enthaltene Regelung über das kostenbeteiligungspflichtige Mittagessen zählt laut der Auffassung des OVG zu einer Auflistung der Angebote zur ergänzenden Betreuung und Förderung der Ganztagsschule. Der genannte Paragraph gibt den Erziehungsberechtigten nicht das subjektive Recht, ein Mittagessen nach ihren Vorstellungen fordern zu können. Bereits der Wortlaut des Berliner SchulG enthält keinen Hinweis darauf, dass das Essen auf individuelle Interessen zugeschnitten sein muss. Der Vater des vegan lebenden Kindes führte an, dass er Leistungen zu Sicherung des Lebensunterhaltes beziehe und deshalb die Kosten für ein veganes Essen, welches den Qualitätsstandards der DGE entspricht, nicht tragen könne. Das Gericht verwies auf ein Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz, nach dem es zumutbar ist, eine teurere Ernährung durch Umschichtungen der festgesetzten Beträge in der Regelleistung zu finanzieren.[129]

### 5.2.2 Beurteilung

Zusammengefasst lassen sich zwei Auffassungen vertreten. Nach der ersten Auffassung könnte ein Anspruch auf die Bereitstellung eines rein pflanzlichen Menüs bestehen, wenn gleichzeitig ein gesondertes Essen für Muslime oder Juden angeboten wird, wie es in vielen Kindergärten oder auch teilweise in Justizvollzugsanstalten der Fall ist. Diese Auffassung vertritt u. a. Ralf Müller-Amenitsch, der Autor von „Vegan im Recht“. Begründen lässt sich diese Sichtweise damit, dass nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz Gleiches möglichst gleich behandelt werden soll.[130] Sowohl der Islam und das

---

[128] Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 09. Mai 2016 – 3 K 503.15 –, juris, Rn. 4.
[129] Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. Juli 2016 – OVG 3 M 56.16 –, juris, Rn. 8 f.
[130] Vgl. Müller-Amenitsch, Ralf: Vegan im Recht – Das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils, S. 19.

Judentum als auch der ethische Veganismus geben Speisevorschriften vor und diese verursachen bei einem Verstoß Konsequenzen für das Individuum. Aus diesem Grund könnte ein Vergleichspaar gebildet werden. Bestärkt wird diese Auffassung durch den Gliederungspunkt 4.1.3 der durchgeführten Grundrechtsprüfung: Es liegt ein Eingriff in die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit vor, wenn einem Grundrechtsträger eine Leistung verweigert wird, die ein anderer erhält. Hierbei ist es unerheblich, ob tatsächlich ein Anspruch auf diese Leistung besteht. Das Grundrecht nach Art. 4 Abs. 1 GG garantiert in diesem Fall ein Recht auf Teilhabe.[131]

Auf der anderen Seite spricht sich das VG Berlin dafür aus, dass kein Anspruch besteht, da die Bereitstellung von Sondermenüs eine freiwillige Leistung ist und die Einrichtungen lediglich auf gesundheitliche Aspekte Rücksicht nehmen müssen.[132] Dies könnte dazu führen, dass Eltern für ihr Kind ein Attest beim Arzt ausstellen lassen, nur damit der Caterer verpflichtet wird, ein Essen bereitzustellen. Bei einer steigenden Zahl an veganen Kindern könnte dies einen Mehraufwand für das Gesundheitssystem bedeuten. Insgesamt gewinnt die Frage, ob in öffentlichen Einrichtungen ein Anspruch auf rein pflanzliches Essen besteht, immer mehr an Relevanz, was sich vorrangig mit der steigenden Anzahl an Veganern begründen lässt. Daher ist abzuwarten, welche Entscheidungen auf diesem Gebiet noch getroffen werden. Sicher lässt sich anhand der Rechtsprechung des VG Berlin, des OLG Stuttgart und des LG Stendal festhalten, dass grundsätzlich ein Anspruch auf Selbstversorgung besteht. Es stellt einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 GG dar, wenn ein ethischer Veganer gezwungen wird, ein Essen mit tierischen Bestandteilen zu verzehren.

## 5.3 Warum veganes Essen in einigen Einrichtungen nicht angeboten wird

Unter dem Gliederungspunkt 1.1 wurden bereits Gründe genannt, warum viele öffentliche Einrichtungen kein veganes Essen anbieten. Die zwei Hauptgründe sind der zu hohe organisatorische und finanzielle Aufwand und eine zu geringe Nachfrage. Bestätigt wurde dies u. a. durch eine angebrachte Ergänzung eines im Rahmen der durchgeführten Umfrage befragten Krankenhauses. Vor drei Jahren stand den dortigen Patienten eine vegane Speisekarte zur Verfügung, welche jedoch wenig in Anspruch genommen wurde. Das Projekt musste beendet werden, da die Vorratshaltung zu hohe Kosten verursachte und die Gerichte über dem geplanten finanziellen Rahmen lagen. Anzumerken ist jedoch, dass für eine gesunde pflanzliche Ernährung nicht zwingend

[131] Vgl. Jarass, Hans; Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar, Art. 4 Rn. 25.
[132] Vgl. VG Berlin, Beschluss vom 09. Mai 2016 - 3 K 503.15 -, juris, Rn. 4 f.

Alternativprodukte wie vegane Wurst oder veganer Käse notwendig sind. Diese sogenannten Ersatzprodukte sollten eher als Ergänzung gesehen werden. Zu Senkung der Kosten wäre es ratsam, überwiegend auf günstige Grundnahrungsmittel wie Pasta, Reis oder saisonales Obst und Gemüse zurückzugreifen. Elf Prozent der befragten Einrichtungen gaben an, dass ihnen das Wissen fehle, wie man vollwertige vegane Gerichte zubereitet. Wünschenswert wären hierfür Schulungen und Weiterbildungen für das Küchenpersonal der Einrichtungen. Damit könnte zugleich sichergestellt werden, dass die angebotenen veganen Gerichte die wichtigsten Nährstoffe enthalten und es könnten eventuelle Vorbehalte gegenüber rein pflanzlicher Ernährung abgebaut werden. Ein weiterer Grund für eine ablehnende Haltung gegenüber dem Veganismus ist die Stellungnahme der DGE, auf welche bereits im dritten Kapitel dieser Arbeit ausführlich eingegangen worden ist.[133]

## 5.4 Vegan in ausgewählten Einrichtungen

In ***Schulen und Kindergärten*** ist den Eltern als rechtlicher Mindeststandard zumindest die Selbstversorgung der eigenen Kinder zu gestatten. In der Praxis wird dieser Mindeststandard jedoch häufig von den Einrichtungen missachtet.[134] Dies war u. a. in der Gemeinde Lampertswalde der Fall, die sich unter Berufung auf Hygienebestimmungen und die Einhaltung der Kühlkette nach einiger Zeit weigerte, das mitgebrachte Essen für drei vegan lebende Kinder weiterhin zu erwärmen. Nachdem ein Rechtsanwalt beauftragt wurde, lenkte die Gemeinde ein und stimmte zu, das von den Eltern zubereitete Essen weiterhin zu erwärmen.[135]

Gefangene, die sich aus ethischen Gründen vegan ernähren, besitzen dieselben Rechte wie Menschen, die sich an die Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft gebunden fühlen. Die zuständige ***Justizvollzugsanstalt*** ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, vegane Verpflegung bereitzustellen, aber sie muss die Selbstversorgung des Gefangenen gewährleisten. Hierbei ist es unerheblich, ob die Gestattung der Selbstverpflegung gewisse Freiheiten wie das Erledigen der Einkäufe außerhalb der Einrichtung gemeinsam mit einem Mitarbeiter mit sich bringt. Vor allem im Rahmen einer vegetarischen Ernährung kann bereits durch das Austauschen oder Weglassen bestimmter Lebensmittel ein rein pflanzliches Menü bereitgestellt werden.[136]

---

[133] Die Umfrageergebnisse sind im Anhang 2 dargestellt.
[134] Vgl. Müller-Amenitsch, Ralf: Vegan im Recht – Das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils, S. 35.
[135] Vgl. Fuhrmann, Jana für PETA: Gemeinde Lampertswalde lenkt ein: Kinder haben das Recht, in der Kita vegan zu essen, verfügbar unter https://www.peta.de/gemeinde-lampertswalde-lenkt-ein-kinder-haben-das-recht-in-der-kita-vegan-zu [Zugriff am 07.04.2020].
[136] Vgl. Müller-Amenitsch, Ralf: Vegan im Recht – Das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils, S. 38 f.

In einem Großteil der ***Krankenhäuser*** werden bereits verschiedene Verpflegungsvarianten angeboten. Zu nennen sind hier bspw. Vollwertkost, Schonkost, vegetarische Verpflegung oder Halal-Kost und koscheres Essen. Für vegan lebende Patienten besteht zumindest die Option, sich selbst zu versorgen oder eventuell kann durch das Weglassen oder Austauschen bestimmter Komponenten die gewünschte Versorgung bereitgestellt werden. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass vegane Patienten in den meisten Fällen kein gesondertes Essen erhalten. Um dies zu ändern, empfiehlt es sich, den von den Krankenkassen bereitgestellten Krankenhaustagessatzanteil in Höhe von 3,50 Euro zurückzufordern. Ansonsten würden die Krankenhäuser Geld für eine nicht erbrachte Leistung erhalten, was dem Sachleistungsprinzip, nach dem die Krankenkassen ihre Leistungen erbringen, widerspricht: Der Sachleistungsanspruch für die Bereitstellung des Essens wird zu einem Auszahlungsanspruch, da das gewünschte Essen nicht bereitgestellt werden kann und auf Selbstversorgung verwiesen wird.[137]

In ***Altersheimen*** wird der Wunsch der Patienten, sich vegetarisch oder vegan zu ernähren, vor allem wenn sie Anzeichen einer Demenzerkrankung aufzeigen, oft übergangen. Die Auswahl des Heims sollte daher sorgsam erfolgen. Eine weitere Lösung wäre die Ausstellung von Vorsorgevollmachten an Familienangehörige oder Freunde, die auf die Berücksichtigung der Ernährungswünsche achten. Für die Zukunft ist eine Zertifizierung von Einrichtungen, die auf Ernährungsgewohnheiten der Bewohner eingehen, wünschenswert.[138]

Bei der ***Bundeswehr*** und bei der ***Landes- und Bundespolizei*** ist es möglich, auf Antrag von der Gemeinschaftsverpflegung befreit zu werden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob das Versagen einer Befreiung aufgrund von öffentlichen Interessen gerechtfertigt ist. Durch den Austausch oder das Weglassen einzelner Komponenten ist es oft möglich, ein vegetarisches oder veganes Menü zu erhalten. Auf Nachfrage wurde der Tierrechtsorganisation PETA durch das Verteidigungsministerium zugesichert, dass Veganer, die freiwillig Wehrdienst leisten, sich den Tagesnahrungsmittelsatz ausbezahlen lassen können, wenn kein veganes Essen angeboten werden kann. Für Polizeibeamte, die bei Demonstrationen eingesetzt sind und aufgrund ihrer veganen Lebensweise nicht an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen wollten, gibt es diese Auszahlungsoption bereits.[139]

---

[137] Vgl. Müller-Amenitsch, Ralf: Vegan im Recht – Das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils, S. 36 f.
[138] Vgl. ebd., S. 37 f.
[139] Vgl. ebd., S. 36.

# 6 Zusammenfassung und Fazit

Der Veganismus ist laut den aufgeführten Definitionen nicht nur als Ernährung, sondern als Lebensweise bzw. als ein ethisches Konzept anzusehen. Neben vielfältigen gesundheitlichen, ökologischen oder religiösen Gründen ernährt sich eine Vielzahl von Veganern primär aus ethischen Gründen rein pflanzlich.

Die DGE empfiehlt eine vegane Ernährung in bestimmten potenziell kritischen Lebensphasen wie Schwangerschaft, Stillzeit, Kindheit und Jugend nicht und steht damit im Widerspruch zu einer Vielzahl anderer renommierter Ernährungsgesellschaften auf der ganzen Welt. Auf der einen Seite existieren gute Gründe für die Stellungnahme der DGE, wie der niedrige Selengehalt in deutschen Böden und die EU-Bioverordnung, die es untersagt, Lebensmittel mit zusätzlichen Vitaminen anzureichern. Auf der anderen Seite haben Untersuchungen gezeigt, dass vegan lebende Menschen ein überdurchschnittlich gutes Ernährungswissen besitzen und über die kritischen Nährstoffe Bescheid wissen. Aus diesem Grund wäre eine Überarbeitung der DGE-Empfehlungen wünschenswert, die zwar auf kritische Nährstoffe hinweist, sich aber nicht grundsätzlich gegen eine rein pflanzliche Ernährung ausspricht. Mit Blick auf das Kernthema dieser wissenschaftlichen Arbeit ist es nicht tragbar, dass die Ernährungswünsche vegan lebender Personen in öffentlichen Einrichtungen deshalb abgelehnt werden, weil die DGE eine vegane Ernährung nicht empfiehlt. Zu erwähnen ist hierbei auch, dass die Empfehlungen der DGE eine Handlungsempfehlung darstellen und ihre Umsetzung auf Freiwilligkeit basiert.[140]

Der ethische Veganismus wird rechtlich durch die im Art. 4 Abs. 1 GG verankerte Gewissensfreiheit geschützt. Ein Veganer, der sich auf dieses Grundrecht berufen möchte, sollte umfassend darlegen können, wie er zu der Entscheidung gelangt ist, sich vegan zu ernähren und warum er diese als für sich bindend erachtet. Es sollte erläutert werden, dass sich der Veganismus auch auf andere Lebensbereiche bezieht und was es bedeuten würde, tierische Produkte zu konsumieren. Laut den analysierten Rechtsprechungen fällt der ethische Veganismus nicht unter den Schutzbereich der Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit, weil keine religionsähnliche Komponente vorhanden ist. Mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung in Großbritannien ist diese Ansicht durchaus überdenkenswert, da der Veganismus sinngebende Elemente umfasst und ähnlich einer Religion Gebote und Verbote aufweist. Weiterhin können sich ethisch motivierte Veganer auf den Art. 3 GG berufen, wenn sie in Einrichtungen untergebracht sind, in denen auf die Speisevorschriften der Religionen Rücksicht genommen wird. Als Beispiel sind hier Justizvollzugsanstalten zu nennen, die ihren Insassen mit jüdischem oder muslimischem

[140] Vgl. Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz: Mittagsverpflegung in sächsischen Kindertageseinrichtungen und Schulen, S. 3.

Glauben erlauben, sich selbst zu versorgen. Unter Berufung auf das OLG Stuttgart ist Veganern ebenfalls die Selbstversorgung zu gestatten. Im Rahmen der rechtlichen Betrachtung ist außerdem der Tierschutz aus Art. 20a GG zu beachten.

In öffentlichen Einrichtungen, die einen Tagessatz für die Verpflegung erhalten, ist grundsätzlich eine Befreiung von der umlagefinanzierten Gemeinschaftsverpflegung für ethisch motivierte Veganer unter Berufung auf die Gewissensfreiheit möglich, wenn kein rein pflanzliches Menü bereitgestellt werden kann. Bei der Frage, ob ein Anspruch auf die Bereitstellung von veganem Essen besteht, lassen sich zwei Auffassungen vertreten. Laut dem VG Berlin besteht kein Anspruch, da grundsätzlich nur auf gesundheitliche Aspekte wie Allergien und die Empfehlungen der DGE Rücksicht genommen werden muss und die Bereitstellung von Sondermenüs aufgrund religiöser oder ethischer Überzeugungen eine rein freiwillige Leistung ist. Laut der aktuellen Rechtsprechung ist zu bejahen, dass ethische Veganer keine weitreichenderen Rechte haben als Anhänger einer Religion. Muslime oder Juden haben demnach ebenso keinen Anspruch darauf, dass ihnen Halal-Kost oder koscheres Essen zur Verfügung gestellt wird. Ihnen muss lediglich die Selbstversorgung gestattet werden. Viele Einrichtungen entschließen sich jedoch dazu, diese gesonderte Verpflegung anzubieten. An diesem Punkt knüpft die andere Auffassung an und besagt, dass in dem Fall eine Teilhabe grundrechtlich garantiert ist, weil ansonsten ein Eingriff in Art. 4 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG vorliegt. Es ist daher abzuwarten, wie die Rechtsprechung der nächsten Jahre ähnliche Sachverhalte beurteilen wird.

Die Ergebnisse der durchgeführten Umfrage[141] haben gezeigt, dass bei der Versorgung mit veganem Essen in öffentlichen Einrichtungen in Sachsen noch Verbesserungsbedarf besteht. Sehr problematisch sind die fast 16 Prozent der Einrichtungen, die kein veganes Essen anbieten können und keine Selbstversorgung gestatten. Es liegt ein Verstoß gegen die im Grundgesetz stehende Gewissensfreiheit vor, wenn ein ethisch motivierter Veganer gezwungen wird, tierische Produkte zu konsumieren. Als Handlungsempfehlung für Betroffene wäre es hier ratsam, zuerst mit der Einrichtung das Gespräch zu suchen und eine Lösung im beiderseitigen Interesse zu finden und erst im Nachhinein einen Anwalt zu konsultieren. Das Ziel sollte sein, dass die Betroffenen zumindest die Möglichkeit erhalten, sich selbst zu versorgen.

Durch eine Petition der vegetarischen Gesellschaft sind seit Anfang 2017 alle öffentlichen Einrichtungen in Portugal dazu verpflichtet, vegane Gerichte anzubieten.[142] Eine ähnliche Regelung wäre auch für Einrichtungen in Deutschland wünschenswert. In

---

[141] Der Umfragebogen befindet sich im Anhang 1, die Ergebnisse im Anhang 2.

[142] Vgl. Albert Schweitzer Stiftung: Portugal: Vegane Speisen sind in Kantinen Pflicht, verfügbar unter https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/portugal-vegane-speisen-in-kantinen-pflicht [Zugriff am 06.04.2020].

einigen öffentlichen Einrichtungen in Sachsen ist es aber bereits möglich, veganes Essen zu erhalten. Als positives Beispiel kann hier die Kinderküche Dresden genannt werden, die viele Kindertagseinrichtungen in der sächsischen Landeshauptstadt beliefert. Neben Menüs für Allergiker, werden auch vegane und vegetarische Gerichte gegen einen Aufpreis angeboten. Die Eltern müssen dafür nur den Antrag auf Sonderkost[143] ausfüllen, der auf der Webseite der Kinderküche verlinkt ist.[144] Im Klinikum St. Georg in Leipzig haben die Patienten ebenso die Möglichkeit, nach individueller Absprache ein veganes Essen zu erhalten.[145] In der überwiegenden Zahl der Einrichtungen wird allerdings noch kein veganes Essen angeboten. Dies hat auch die durchgeführte Umfrage gezeigt: Nur 5 von 45 Einrichtungen bieten generell ein veganes Essen an. Ein Großteil der öffentlichen Einrichtungen ist in den letzten Jahren aufgrund der erhöhten Nachfrage dazu übergegangen vegetarisches Essen anzubieten. Durch ein Weglassen oder Austauschen bestimmter Komponenten in den bestehenden vegetarischen Gerichten könnten mehr vegane Optionen angeboten werden. Für Vegetarier würde diese Lösung das Angebot nicht einschränken. Die Zielgruppe würde lediglich um die Veganer erweitert werden. Die häufig aufgrund ihres Preises in der Kritik stehenden veganen Alternativprodukte sind nicht essenziell für eine gesunde und vollwertige, rein pflanzliche Ernährung. Gerichte wie bspw. Pasta mit Tomatensoße, Gemüsecurrys oder Bratkartoffeln kommen ganz ohne die sogenannten Ersatzprodukte aus. Im Rahmen der Umfrage gaben einige Einrichtungen an, dass ihnen das Know-How für die Zubereitung gesunder veganer Gerichte fehle. Wünschenswert wäre hier ein Angebot an entsprechenden Schulungen und Weiterbildungen. Die Einrichtungen könnten damit selbst sicherstellen, dass die angebotenen Gerichte die wichtigsten Nährstoffe enthalten. Einen Beweis dafür, dass dies praktikabel ist, bringt das Studentenwerk Dresden: Die Zeltschlösschen Mensa in Dresden wurde von PETA mit drei Sternen für ihr umfangreiches veganes Angebot ausgezeichnet. Die Tierschutzorganisation honoriert damit das abwechslungsreiche und konstant gute vegane Angebot und das Engagement der Hochschulgastronomie. Es werden Schulungen zu veganer Ernährung für die Mitarbeiter und Aktionswochen rund um das Thema Veganismus angeboten.[146]

---

[143] Der Vordruck für den Antrag auf Sonderkost der Kinderküche Dresden ist im Anhang 9 zu finden.
[144] Vgl. Kinderküche Dresden: Antrag auf Sonderkost, verfügbar unter https://www.kinderkueche-dresden.de/wp-content/uploads/2018/01/Antrag-auf-Sonderkost.pdf [Zugriff am 06.04.2020].
[145] Vgl. Klinikum St. Georg gGmbH: Strukturierter Qualitätsbericht gemäß § 136b Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB V über das Berichtsjahr 2018, verfügbar unter https://www.sanktgeorg.de/fileadmin/Partner_und_Einweiser/Unternehmenskommunikation/Aktuelles/2020/2020_02/QS-Bericht_Klinikum_St._Georg_gGmbH_20200304_Homepage.pdf [Zugriff am 08.04.2020].
[146] Vgl. Studentenwerk Dresden: Mensa Zeltschlösschen bekommt Auszeichnung „vegan-freundliche Mensa“, verfügbar unter https://www.studentenwerk-dresden.de/wirueberuns/spiegel-ei-artikel-1845.html [Zugriff am 15.04.2020].

**Wesentliche Erkenntnisse der Bachelorarbeit**

1. Der Veganismus ist nicht nur als Ernährungsweise, sondern als ein ethisches Konzept zu verstehen.
2. Fast alle wichtigen Nährstoffe können im Rahmen einer bedarfsdeckenden und gut geplanten veganen Ernährung durch die Nahrung aufgenommen werden. Es sollte lediglich eine sichere B12-Quelle gefunden und unabhängig von der veganen Ernährung auf Vitamin D geachtet werden.
3. Die Empfehlungen der DGE in Bezug auf vegane Ernährung sind überdenkenswert und stehen im Widerspruch zu den Aussagen anderer rennomierter Ernährungsgesellschaften.
4. Verfassungsrechtlich geschützt wird eine ethisch motivierte vegane Lebensweise vorrangig durch die Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG.
5. Auf die Glaubensfreiheit können sich aus ethischen Gründen vegan lebende Menschen nicht berufen, ob die Weltanschauungsfreiheit Geltung entfaltet, ist mit Blick auf das Urteil des EUGH und die aktuelle Rechtsprechung aus Großbritannien zu überdenken.
6. Ethische Veganer haben nach Art. 3 Abs. 1 GG keine weitreichenderen Rechte als Menschen, die sich an die Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft gebunden fühlen. Der Beschluss des OLG Stuttagart scheint jedoch ethische und religiöse Bedürfnise im Bezug auf Sonderernährung gleichzusetzen.
7. Eine Befreiung von der umlagefinanzierten Gemeinschaftsverpflegung ist möglich, wenn kein veganes Essen bereitgestellt werden kann.
8. Generell besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung von veganem Essen in öffentlichen Einrichtungen, lediglich die Selbstversorgung ist zu gestatten. Allerdings lässt sich die Auffassung vertreten, dass die Grundrechte ausnahmsweise eine Teilhabe garantieren, wenn gesonderte Verpflegung für Muslime oder Juden bereitgestellt wird.
9. Das Essensangebot für vegan lebende Menschen in öffentlichen Einrichtungen in Sachsen ist verbesserungswürdig. Nicht hinnehmbar ist es, dass in einigen öffentlichen Einrichtungen kein veganes Essen angeboten wird und auch keine Selbstversorgung gestattet ist.

## Anhang

## Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Umfragebogen ..... VIII
Anhang 2: Grafische Darstellung der Umfrageergebnisse ..... X
Anhang 3: Eventuell auftretende Mangelerscheinungen im Zusammenhang mit den potenziell kritischen Nährstoffen bei veganer Ernährung ..... XIV
Anhang 4: Kritische Nährstoffe während der Schwangerschaft und Stillzeit ..... XV
Anhang 5: Proteingehalt ausgewählter pflanzlicher Lebensmittel ..... XVI
Anhang 6: Stellungnahmen internationaler Ernährungsgesellschaften zu veganer Ernährung ..... XVII
Anhang 7: Beispielhafter Speiseplan für eine vollwertige und bedarfsdeckende rein pflanzliche Ernährung ..... XVIII
Anhang 8: Gegenüberstellung der DGE von mischköstlicher und rein pflanzlicher Ernährung ..... XX
Anhang 9: Antrag auf Sonderkost der Kinderküche Dresden ..... XXII
Anhang 10: Essenz der Rechtssprechungen ..... XXIII

## Anhang 1: Umfragebogen

HOCHSCHULE MEISSEN (FH)
UND FORTBILDUNGSZENTRUM | Freistaat SACHSEN

Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum | Herbert-Böhme-Straße 11 | 01662 Meißen

# Umfrage

## Veganes Essensangebot in öffentlichen Einrichtungen in Sachsen

Wird in Ihrer Einrichtung generell ein veganes Essen (ohne tierische Inhaltsstoffe) angeboten?

- [ ] Ja
- [ ] Nein

Bitte nur eine Antwort auswählen.
Pflichtangabe

Falls nein, könnten Sie bei Bedarf ein veganes Essen zur Verfügung stellen?

- [ ] Ja
- [ ] Nein

Bitte nur eine Antwort auswählen.
Pflichtangabe

Falls nein, warum nicht?

- [ ] Die Nachfrage ist zu gering.
- [ ] Der finanzielle und organisatorische Aufwand wäre zu groß.
- [ ] Unsere Einrichtung lehnt vegane Ernährung ab.
- [ ] Wir haben zu wenig Wissen/"Know-How" für die Zubereitung vollwertiger, veganer Gerichte.
- [ ] Andere Gründe:

Pflichtangabe
Mehrfachnennung ist möglich.

Besteht die Möglichkeit der Selbstversorgung (d. h. selbst mitgebrachtes Essen aufwärmen oder selbst kochen) in Ihrer Einrichtung?

- [ ] Ja
- [ ] Nein

Bitte nur eine Antwort auswählen.
Pflichtangabe

Feedback/Kommentare/Ergänzungen?

Vielen Dank für das Ausfüllen der Umfrage. Bitte klicken Sie nun auf "Senden".

Seite 2 von 2

**Anhang 2: Grafische Darstellung der Umfrageergebnisse**

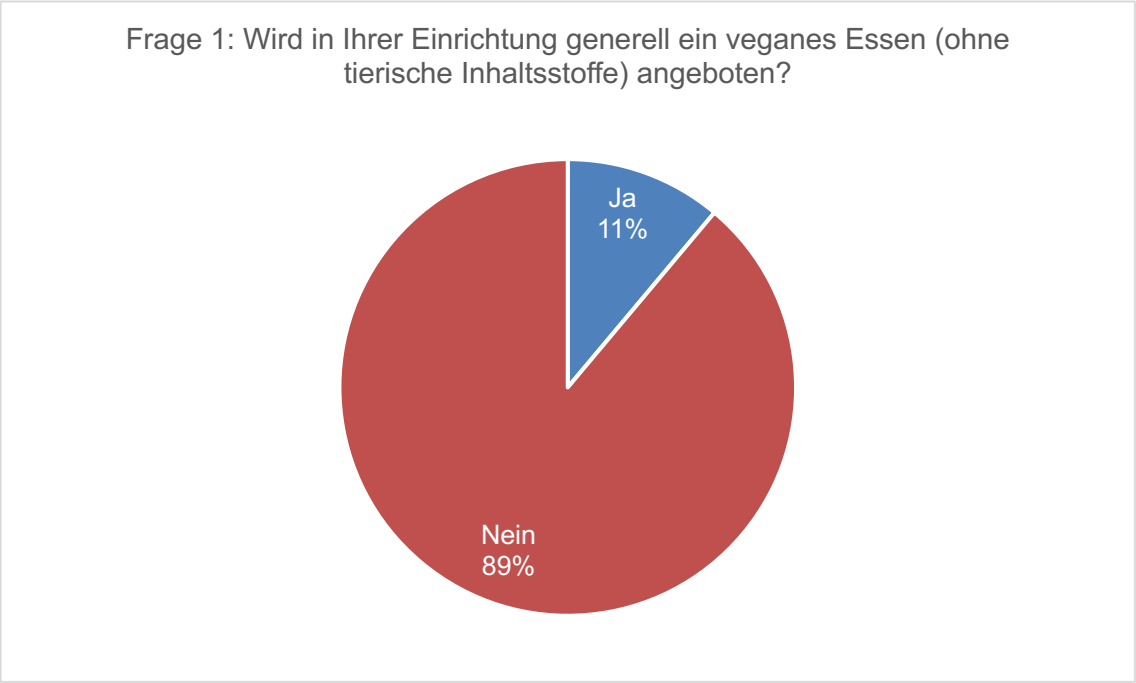


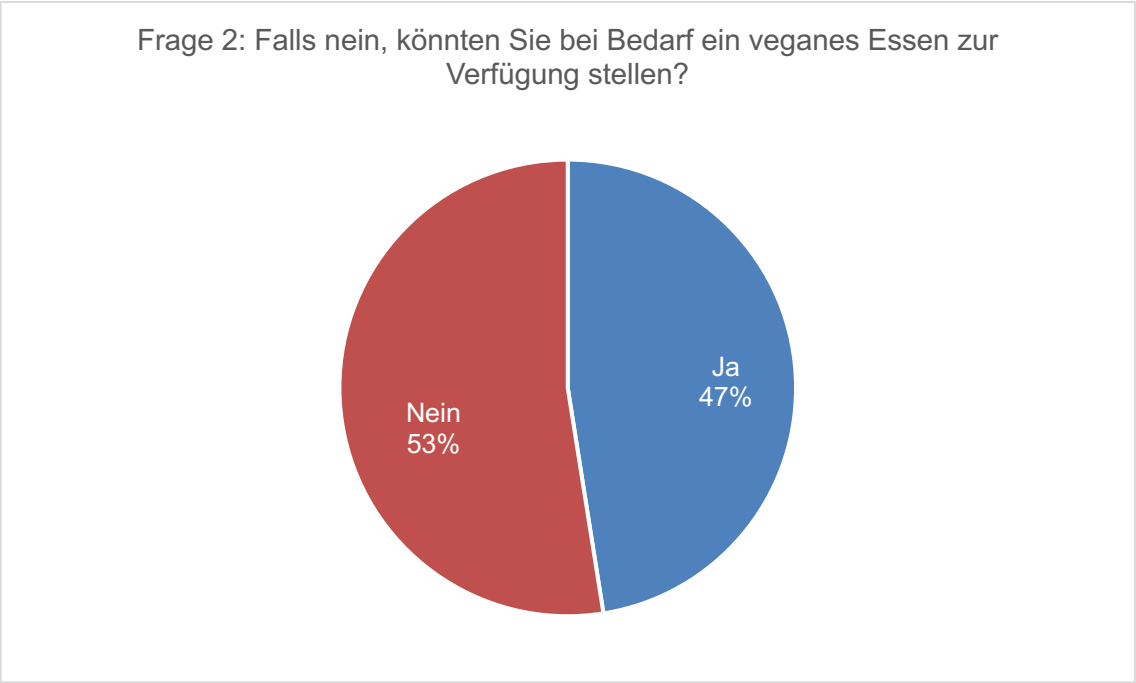

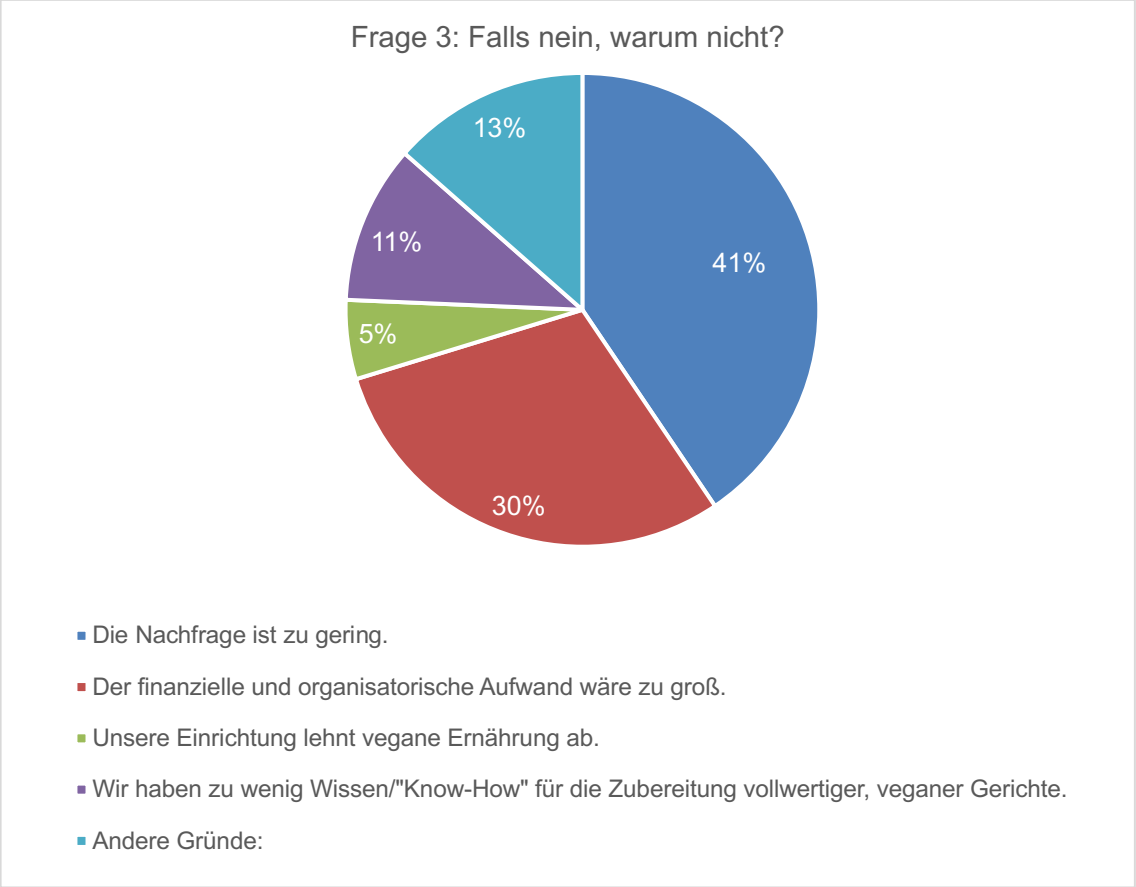


Die ersten vier Antwortmöglichkeiten waren vorgegeben. Bei „andere Gründe“ wurde folgendes angegeben:

- „ich bin kein Essenanbieter, sondern Konsument“
- „Ich bin Konsument, nicht Anbieter von Essen.“[147]
- „Wir sind Menschen und brauchen zum Leben gesundes Essen wie eben FLEISCH!!!“
- „wird ignor.“
- „Unserer Essenanbieter kocht sehr vielseitig, täglich frisch entsprechend der Saison und er erhält seine Zutaten aus der Region von ausgewählten und, wenn es geht, auch von Biolieferanten. Fleisch und Fisch gibt es selten, dafür eine große Auswahl an Gemüse - in allen Varianten. Darauf legen wir sehr viel Wert und auch auf die Art und Weise der Gestaltung des Essenszeit. Vegan spielt dabei keine Rolle, da u.a. vegetarisch angeboten wird und vor allem die Kinder nach Lust und Laune essen und probieren können - aus einem alles umfassenden Angebot!“

[147] Mit dem Begriff „Konsument“ sind hier die Mitarbeiter der Einrichtungen gemeint, die die Umfrage ausgefüllt haben. Vor allem in Kindergärten und Schulen ist es üblich, dass das Mittagessen von einem externen Caterer bezogen wird.

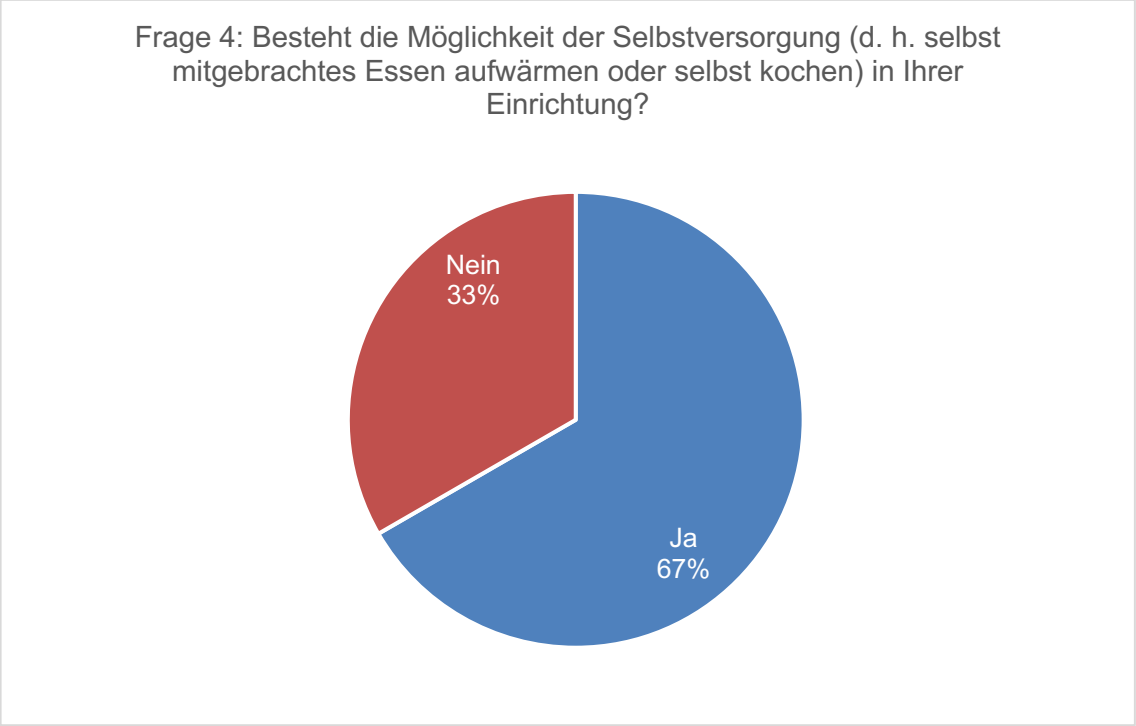


Nach Beendigung der Umfrage gab es in einem Freitextfeld die Möglichkeit, Feedback, Kommentare bzw. Ergänzungen zu hinterlassen. Im Folgenden eine Auflistung der Teilnehmerantworten:

- „Vorstellbar wäre hier lediglich ein Essen für Patienten auf Vorbestellung. Der Bedarf bzw. die Nachfrage danach ist ansonsten zu gering, als dass man in einer Gemeinschaftsverpflegungseinrichtung ohne Vorbestellungen (wie in der Cafeteria) dies wirtschaftlich betreiben kann."
- „Bedarf wird nur bei ärztlicher Verordnung gesehen (Gefangene/ Untergebrachte). Für Bedienstete wird generell ein veganes Essen (ohne tierische Inhaltsstoffe) nicht angeboten."
- „Guten Morgen, wir hatten vor drei Jahren eine vegane Speisekarte für unsere Patienten aufgelegt. Mangels Nachfrage und auch aufgrund der hohen Kosten haben wir das Projekt leider beenden müssen. Wir mussten ja die Lebensmittel immer auf Vorrat da haben - und diese haben ein MHD. Und die veganen Gerichte haben auch den geldlichen Rahmen gesprengt, den wir pro Patient zur Verfügung haben. Mit freundlichen Grüßen Evelin Brosche Leiterin Speisenversorgung"
- „Der externe Essenanbieter hält veganes Essen vor"
- „Wir haben in unserer Kita nur 32 Kinder und kochen selbst, das Essen ist fast ausschließlich vegetarisch. Falls es mal Fleisch oder Wurst gibt, werden immer vegetarische Alternativen angeboten. Es gab jedoch noch keine Anfragen seitens der Eltern, auch veganes Essen anzubieten."
- „Gefangenen im offenen Vollzug haben die Möglichkeit sich selbst im Fachhandel zu versorgen - alternativ oder kumulativ zur Versorgung durch die JVA. Gefangenen im

geschlossenen Vollzug steht ebenfalls die Möglichkeit zur Verfügung im Rahmen des Einkaufs bei einem externen Lebensmittellieferanten in der JVA entsprechende Produkte zu erwerben. Vegetarische Verpflegung wird standardmäßig als Wahlessen angeboten."

- „Sehr geehrte Frau Menzel, in welchem Rahmen denken Sie an das Vegane essen? Wir hier in der JVA denken erstmal für die Gefangen und hier haben wir schon die Schwierigkeit, diese in Normalkost, Religionskost und Vegetarische Kost zu unterscheiden. Auch liegt der Tagessatz für die Verpflegung so gering, dass hier falls eine Vegane Ernährung noch dazu komme, der Warenwert und die Bereitstellung und das Räumliche trennen für die Waren ein ausmaß annehmen würde was hier nicht abgeschätzt werden kann. Jedoch hat z. B. unser Personal, die Chance sich das Vegane essen mitzubringen und dieses hier warm zumachen. MfG"
- „Beachte: § 53 SächsStVollzG VWV Gefangenverpflegung Abschnitt I Nr.3 C Für Religiöse Gefangene gibt es die Möglichkeit auf Schweinefleischfreie Kost. Bedienstete der Anstalt bekommen das gleiche Essen wie die Gefangenen. Somit ist eine Vegane Kost für Bedienstete nicht möglich. Ich denke, dass gab es bisher noch nicht, auf Anordnung des Anstaltsarztes könnte die Küche vegane Kost zubereiten"
- „in der JVA Torgau gibt es ein reichhaltiges Angebot vom Essen, um auf alle Belange der Gefangenen einzugehen. Ein veganer Wunsch eines Gefangenen war meiner Kenntnis noch nicht dabei. (vegetarisch wird sehr viel in Anspruch genommen)"
- „Die Zubereitung von veganen Speisen ist möglich, jedoch müssten Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Die Küchen der JVAen sind Großküchen, eine Zubereitung von ggf. 1-10 Essen ist eher kompliziert, gar unmöglich. Die Ausnahme wären hier Fertigprodukte. Die Kosten, der zum Einsatz kommenden Zutaten, dürfen nicht unterschätzt werden. Im Rahmen einer eventuellen Mischkalkulation wäre viel möglich, wie gehen wir aber damit um, wenn alle ggf. 230 Gefangenen plus 50 Bedienstete diese Mahlzeit zu sich nehmen wollen? Mit einem Beitrag von knapp unter 3,00€ wäre dies, nach Abzug der Personal- und Unterhaltskosten, kaum bis gar nicht leistbar."
- „innerhalb einer Justizvollzugsanstalt (Gefangenenbereich) nur sehr schwer umsetzbar; fleischlose Kost wird angeboten; vegane Ernährung beschränkt sich daher meist nur auf persönlichen Verzicht"
- „Es ist sicherlich möglich ein Veganes Gericht anzubieten. Es besteht aber keine Nachfrage, sodass derzeit ein solches Angebot nicht benötigt wird."
- „Da ich mich ganz überwiegend vegan ernähre und zwecks Umweltschutzes würde ich vegane Angebote sehr begrüßen."
- „ich würde sehr gerne vegan essen, aber leider"

**Anhang 3: Eventuell auftretende Mangelerscheinungen im Zusammenhang mit den potenziell kritischen Nährstoffen bei veganer Ernährung[148]**

| Potenziell kritischer Nährstoff | Mangelerscheinung |
|---|---|
| Protein | Abbau körpereigener Proteine, Funktionseinbußen von u. a. Darmschleimhaut und Immunsystem, dadurch erhöhte Infektanfälligkeit und Wundheilungsstörungen, Wachstumsverzögerung |
| Langkettige n-3 Fettsäuren | Sehstörungen, Muskelschwäche, Zittern und Störungen der Oberflächen- und Tiefensensibilität |
| Vitamin D | Störung der Knochenbildung, Entkalkung, Knochenerweichung (bei Säuglingen und Kindern: Rachitis; bei Erwachsenen: Osteomalazie, Osteoporose) |
| Riboflavin | Symptome an Haut und Schleimhäuten: Entzündungen der Mundschleimhaut und der Zunge, Einrisse in den Mundwinkeln, schuppende Ekzeme, Wachstumsstörungen, Anämie (Blutarmut) |
| Vitamin B12 | Anämie (Blutarmut), Dauerschädigung des Rückenmarks, neurologischen Störungen sowie psychische Auffälligkeiten wie Gedächtnisschwäche, Ermüdungserscheinungen, Aufmerksamkeitsdefizite und depressive Verstimmung |
| Kalzium | Minderwuchs, Entkalkung der Knochen, Osteoporose |
| Eisen | Anämie (Blutarmut), Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Abge- schlagenheit, Erschöpfung, Störung der Wärmeregulation des Körpers, erhöhte Infektanfälligkeit |
| Iod | Vergrößerung der Schilddrüse (Kropf), Entwicklungsstörungen des Nerven- und Skelettsystems (bei Säuglingen: Kretinismus) |
| Zink | Verminderung der Geschmacksempfindung, Appetitlosigkeit, entzündliche Veränderungen der Haut, Haarausfall, Durchfall, neuropsychische Störungen, Wachstumsverzögerung, Störung der Reproduktionsfunktion, Verzögerung der Wundheilung, erhöhte Infektanfälligkeit |
| Selen | Beeinträchtigung des Immunsystems, der Muskelfunktion und der Spermienbildung |

[148] Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.: Ausgewählte Fragen und Antworten zu veganer Ernährung, verfügbar unter https://www.dge.de/wissenschaft/weitere-publikationen/faqs/vegane-ernaehrung/#c2895 [Zugriff am 09.04.2020].

**Anhang 4**: **Kritische Nährstoffe während der Schwangerschaft und Stillzeit**[149]

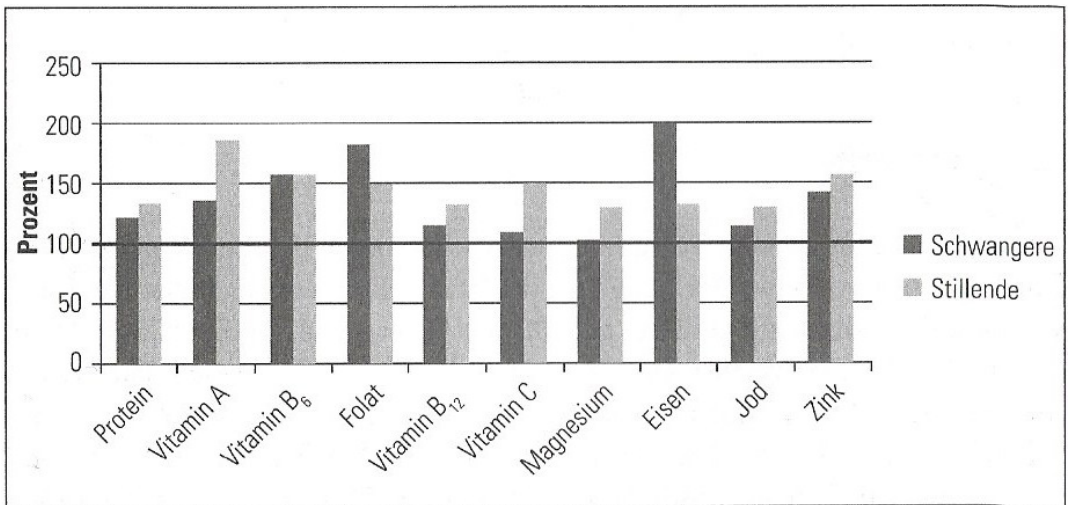


[149] Englert, Heike; Siebert, Siegfried (Hrsg.): Vegane Ernährung, S. 73.

## Anhang 5: Proteingehalt ausgewählter pflanzlicher Lebensmittel[150]

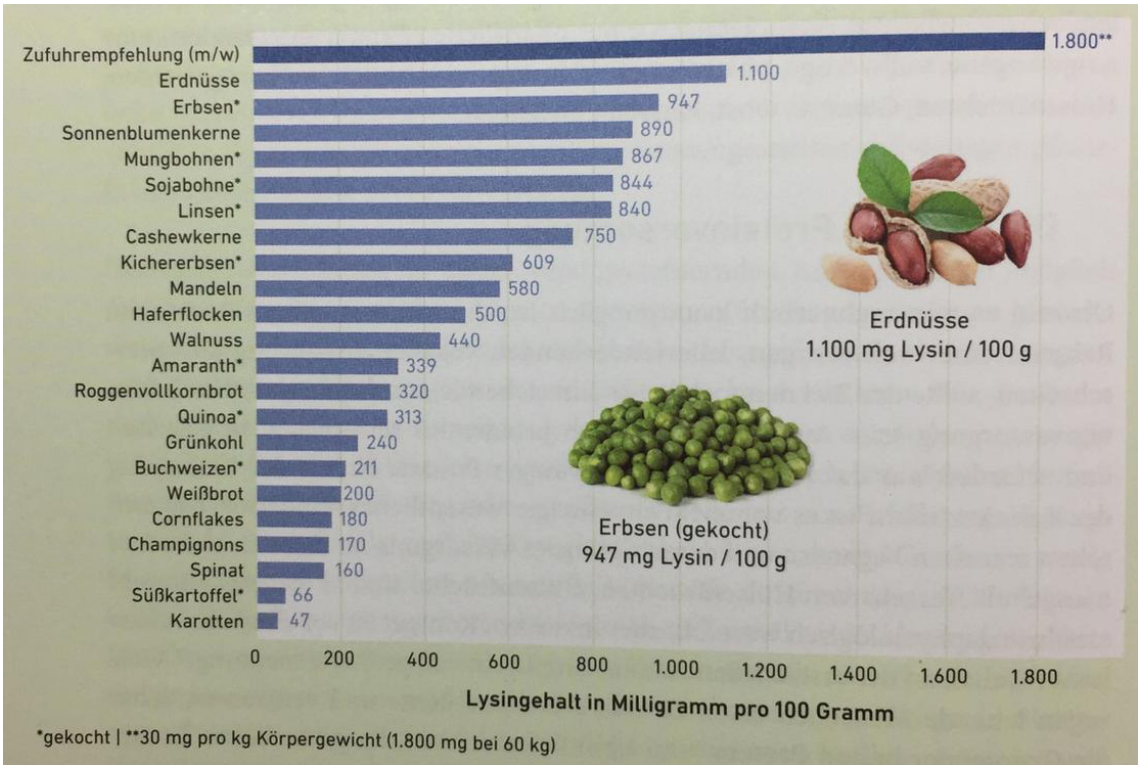


[150] Rittenau, Niko: Vegan-Klischee ade! – Wissenschaftliche Antworten auf kritische Fragen zu veganer Ernährung, S. 36.

## Anhang 6: Stellungnahmen internationaler Ernährungsgesellschaften zu veganer Ernährung[151]

| | |
|---|---|
| Academy of Nutrition and Dietetics (AND), USA 2016 | „Es ist die Position der Academy of Nutrition and Dietetics, dass eine gut geplante vegetarische Ernährung, inklusive einer veganen Ernährung, gesund und bedarfgerecht ist und womöglich gesundheitliche Vorteile in der Prävention und Therapie einiger Erkrankungen bieten könnte. Diese Ernährungsweisen sind angemessen für alle Lebensabschnitte inklusive der Schwangerschaft, Stillzeit, dem Säuglings-, Kindes- und Jugendalter sowie für Senioren und Athleten.“ |
| Direcção-Geral de Saúde (DGS), Portugal 2015 | „Wenn sie richtig geplant sind, können vegetarische Kostformen, inklusive lacto-ovo vegetarischer Ernährungsweisen, gesund und bedarfsdeckend in jeder Phase des Lebenszyklus und außerdem effektiv in der Prävention und Therapie einiger chronischer Erkrankungen sein.“ |
| Dietitians of Canada (DC), Kanada 2014 | „Eine gesunde vegane Ernährung bietet viele gesundheitliche Vorteile wie geringe Raten an Adipositas, Herzerkrankungen, Bluthochdruck, Hypercholesterienämie, Typ-2-Diabetes und an einigen Krebsarten. […] Eine gesunde vegane Ernährung kann den menschlichen Nährstofffbedarf in jeder Phase des Lebens inklusive der Schwangerschaft, Stillzeit und des Seniorenalters decken.“ |
| National Health and Medical Research Council of Australia (NHMRC), Australien 2013 | „Adäquat geplante vegetarische Ernährungsformen, inklusive vegane Ernährungsweisen, sind gesund und bedarfsdeckend. Gut geplante vegetarische Kostformen sind für Menschen in jeder Lebensphase angemessen. Menschen, welche einer veganen Ernährung folgen, können ihren Nährstoffbedarf decken, solange sie auch ihren Kalorienbedarf decken und eine angemessene Vielfalt an pflanzlichen Lebensmittel über den Tag verteilt konsumieren.“ |
| British Nutrition Foundation (BNF), Großbritannien 2005 | „Eine gut geplante, ausgewogene, vegetarische oder vegane Ernährung kann ernährungsphysiologisch angemessen sein […]. Studien mit vegetarischen und veganen Kindern aus Großbritannien haben gezeigt, dass ihr Wachstum und ihre Entwicklung im Normbereich lagen.“ |

[151] Rittenau, Niko: Vegan-Klischee ade! – Wissenschaftliche Antworten auf kritische Fragen zu veganer Ernährung, S. 19.

## Anhang 7: Beispielhafter Speiseplan für eine vollwertige und bedarfsdeckende rein pflanzliche Ernährung[152]

**1 bis 4 Jahre**

Frühstück: Haferbrei mit Apfelmus, mit Kalzium angereicherter Orangensaft
Mittagessen: Hummus (Paste aus Kichererbsen und Sesam-Mus) und Kräcker, Banane, Sojadrink, Karotten-Sticks
Abendessen: Mais, Süßkartoffelpüree, gedünsteter Kohl, Sojadrink
Snacks: Pfirsich, ungezuckerte Cornflakes, Sojadrink

Zu allen Mahlzeiten soll kalziumreiches Mineralwasser oder Tee getrunken werden.

**4 bis 6 Jahre**

Frühstück: Amaranth-Flakes oder Haferflocken mit Banane und Reisdrink, Orangenschnitze
Mittagessen: Sandwich mit „Rührtofu-Salat“, Apfelsaft, Karotten-Sticks, Haferkeks
Abendessen: Gebackene Bohnen mit Sojawürstchen-Stücken, Ofenkartoffel, Spinat, Haferdrink, Obstsalat
Snacks: Studentenfutter, Vollkornkräcker, Sojadrink, Gemüse-Sticks

Zu allen Mahlzeiten soll kalziumreiches Mineralwasser oder Tee getrunken werden.

**7 bis 12 Jahre**

Frühstück: Erdbeer-Banane-Smoothie, Toastbrot mit Mandelbutter, mit Kalzium angereicherter Orangensaft
Mittagessen: selbstgemachter Bratling aus Getreide, Bohnen und Gemüse mit etwas Ketchup, grünem Salat und Brot
Abendessen: Gedünsteter Brokkoli mit Hefeflocken, gedünstete Karotten, Ofen-Pommes, gebackene Äpfel, Sojadrink
Snacks: Popcorn, Feigen, Soja-Eis, Gemüse-Sticks

Zu allen Mahlzeiten soll kalziumreiches Mineralwasser oder Tee getrunken werden.

---

[152] Physicans Committee for Responsible Medicine: Nutrition for kids - Plant-Based Diets for Infants, Children and Teens, als deutsche Übersetzung verfügbar unter https://www.peta.de/veggiekinder [Zugriff am 08.04.2020].

**13 bis 19 Jahre**

Frühstück: Bagel mit Apfelmus, Banane, mit Kalzium angereicherter Orangensaft

Mittagessen: Bohnen-Burrito mit Eisbergsalat, Tomate und Guacamole, Reis, Tortilla-Chips und Salsa

Abendessen: Geschmorter Brokkoli, Karotten, Kürbis und Pilze, Erdnussbutterspaghetti, Gurkensalat, Sojadrink

Snacks: Hummus und Babymöhren, Obst-Smoothie, Erdnuss- oder Sesamriegel, Gemüse-Sticks

Zu allen Mahlzeiten soll kalziumreiches Mineralwasser oder Tee getrunken werden.

## Anhang 8: Gegenüberstellung der DGE von mischköstlicher und rein pflanzlicher Ernährung[153]

| Lebensmittel | Vollwertige Ernährung (Mischkost) nach DGE (Orientierungswerte für Erwachsene) | Vegane Ernährung nach der Gießener vegetarischen Lebensmittelpyramide |
|---|---|---|
| Gruppe 1: Getreide, Getreideprodukte, Kartoffeln | täglich<br>• 4−6 Scheiben (200−300 g) Brot oder 3−5 Scheiben (150−250 g) Brot und 50−60 g Getreideflocken und<br>• 1 Portion (200−250 g) Kartoffeln (gegart) oder 1 Portion (200−250 g) Nudeln (gegart) oder 1 Portion (150−180 g) Reis (gegart) Produkte aus Vollkorn bevorzugen | etwa 2−3 Mahlzeiten pro Tag, z. B. Vollkornbrot, Kartoffeln, Reis |
| Gruppe 2: Gemüse (inkl. Hülsenfrüchte) und Salat | täglich<br>• mindestens 3 Portionen (400 g) Gemüse: 300 g gegartes Gemüse und 100 g Rohkost/Salat oder 200 g gegartes Gemüse und 200 g Rohkost/Salat | mindestens 400 g bzw. 3 Portionen Gemüse<br>(für die Kalziumversorgung häufiger dunkelgrünes Gemüse wählen) |
| Gruppe 3: Obst (inkl. Nüsse) | täglich<br>• mindestens 2 Portionen (250 g) Obst | mindestens 300 g bzw. 2 Portionen Obst pro Tag, frisches Obst ergänzen durch maximal 50 g Trockenfrüchte und Säfte;<br>Nüsse und Samen: 30−60 g pro Tag (v. a. Mandeln und Sesam liefern viel Kalzium) |

[153] Richter, Margit; Boeing, Heiner; Grünewald-Funk, Dorle; Heseker, Helmut; Kroke, Anja; Leschik-Bonnet, Eva; Oberritter, Helmut; Strohm, Daniela; Watzl, Bernhard i. A. der DGE: Vegane Ernährung - Position der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) in Ernährungs Umschau, S. 97, verfügbar unter https://www.ernaehrungs-umschau.de/fileadmin/Ernaehrungs-Umschau/pdfs/pdf_2016/04_16/EU04_2016_M220-M230_korr.pdf [Zugriff am 07.04.2020].

| | | |
|---|---|---|
| Gruppe 4: Milch und Milchprodukte | täglich<br>• 200−250 g fettarme Milch und Milchprodukte und<br>• 2 Scheiben (50−60 g) fettarmen Käse | entfällt; stattdessen: Hülsenfrüchte wie Erbsen, Bohnen, Kichererbsen und Linsen: 1−2 Mahlzeiten pro Woche und Sojaprodukte (Sojamilch, -joghurt, Tofu, Tempeh, etc. ...) und weitere Proteinquellen (z. B. Seitan): 50−150 g/Tag |
| Gruppe 5: Fleisch, Wurst, Fisch und Eier | wöchentlich<br>• 300−600 g fettarmes Fleisch (zubereitet) und fettarme Wurst und<br>• 1 Portion (80−150 g) fettarmen Seefisch (zubereitet) und<br>• 1 Portion (70 g) fettreichen Seefisch (zubereitet) und<br>• bis zu 3 Eier (inkl. verarbeitetes Ei) | |
| Gruppe 6: Öle und Fette | täglich<br>• 10−15 g Öl (z. B. Raps-, Walnuss- oder Sojaöl) und<br>• 15−30 g Margarine oder Butter | naturbelassene pflanzliche Öle und Fette:<br>2−4 Esslöffel pro Tag – für die Versorgung mit n3-Fettsäuren v. a. Raps-, Lein- und Walnussöl wählen |
| Gruppe 7: Getränke | täglich<br>• rund 1,5 L, bevorzugt energiefreie/-arme Getränke | kalziumreiches Wasser und andere alkoholfreie, kalorienarme Getränke: täglich 1−2 L |
| außerdem | • Iodiertes und fluoridiertes Speisesalz sparsam verwenden.<br>• Vitamin D nimmt unter den Vitaminen eine Sonderstellung ein, da es sowohl über die Ernährung zugeführt als auch vom Menschen selbst durch Sonnenbestrahlung gebildet werden kann. | • Sonnenlicht (mind. 15 Min./Tag) für Vitamin D<br>• Bei veganer Ernährung sollte die sichere Versorgung mit Vitamin B12 und D durch entsprechende Nährstoffpräparate abgesichert werden. |

## Anhang 9: Antrag auf Sonderkost der Kinderküche Dresden[154]

Kinderküche Dresden
Die Vollwertküche

Kinderküche Dresden · Bautzner Straße 75 · 01099 Dresden

**Antrag auf Sonderkost**

Angabe zum Kind

Name: …… Vorname:……
geb.-am: ……

In der Einrichtung: ……
Gruppe: ……
Kd.Nr.: ……

Angaben zu den gesetzlichen Vertretern:
Name:…… Vorname:……
Anschrift:…… Telefon:……
……E-Mail:……

Änderung ab Datum: ……
gewünschte Versorgungsart: ……
(vegetarisch/ vegan/ kein Fisch/ kein Schwein etc.)

Sonstiges: ……

Für die Mahlzeiten Frühstück und Vesper (laut Liefervertrag) wird das Sonderessen/ Allergieessen
***nicht***
berücksichtigt. Anhand des Speiseplanes können Erziehungsberechtigte die Teilnahme daran selbst entscheiden.

…… ……

Ort, Datum Unterschrift Essenteilnehmer bzw.gesetzlicher Vertreter

[154] Kinderküche Dresden: Antrag auf Sonderkost, verfügbar unter https://www.kinderkueche-dresden.de/wp-content/uploads/2018/01/Antrag-auf-Sonderkost.pdf [Zugriff am 06.04.2020].

**Anhang 10: Essenz der Rechtssprechungen**

| Urteil | Essenz der Rechtssprechung bezogen auf die Thematik *Veganes Recht* |
|---|---|
| **Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 20. Dezember 1960 - 1 BvL 21/60 -, BVerfGE 12, 45 (55) | Gewissensentscheidung = „jede ernst sittliche, d. h. an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung anzusehen, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne Gewissen handeln könnte“ |
| **Bundesverfassungsgericht**, Beschluss vom 24. März 1976 - 2 BvR 804/75 | Auslegung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG: Gleiches soll gleich und Ungleiches entsprechend seiner Eigenart ungleich behandelt werden. |
| **Bundesverfassungsgericht,** Urteil vom 15. Januar 2002 - 1 BvR 1783/99 -, BVerfGE 104, 337-356 | Die Frage nach der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Schlachtung ohne Betäubung (Schächten) ist verfassungsrechtlich anhand von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu beurteilen. Unter Umständen könnte der Tierschutz nach Art. 20a GG hier einen Eingriff in die Glaubensfreiheit rechtfertigen. |
| **Bundesverwaltungsgericht,** Beschluss vom 17. Dezember 1997 - 6 B 86/97 -, juris | Sezieren von Tieren im Studium: Ein Student ist durch das Grundrecht der Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG nicht in der Lage, selbst zu entscheiden, welche Leistungen er erbingt und welche nicht. Ein erforderlicher Nachweis kann nicht erteilt werden, wenn er aus Gewissensgründen nicht erbracht wurde. Das Gericht bejaht jedoch, dass hier die Gewissensfreiheit greift. |
| **European Court of Human Rights**: Case of Herrmann v. Germany, Strasbourg 26 June 2012, Application no. 9300/07 | Durch die Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz ist der Tierschutz als Verfassungswert anzusehen. Er kann als Grund dienen, warum ethische Überzeugungen einer Person unter den Schutz von Art. 4 GG und Art. 9 EMRK fallen. Im vorliegenden Fall legitimiert der Art. 20a GG, dass die Ablehnung der Jagd aus ethischen Gründen grundrechtlich geschützt ist. |
| **European Commission of Human Rights:** W. v. the United Kingdom, Application no. 18187/91 | Der ethische Veganismus kann den Glauben oder die Weltanschauung eines Menschen betreffen, die im Art. 9 EMRK verankert sind. |

| | |
|---|---|
| **Kammergericht Berlin,** Beschluss vom 29. August 2011 - 2 Ws 326/11 Vollz - | Die Justizvollzugsanstalt ist nach § 21 S. 3 StVollzG nur verpflichtet, dem Gefangenen die Selbstversorgung zu gestatten, wenn er einer Religionsgemeinschaft angehört, die bestimmte Speisevorschriften aufweist und diese im Rahmen der Anstaltsverpflegung nicht berücksichtigt werden können. Die Einrichtung ist nicht in der Pflicht, dem Gefangenen entsprechende Speisen zu beschaffen. |
| **Landgericht Stendal,** Beschluss vom 18. Juni 2014 - 509 StVK 256/14 - | Ein Strafgefangener hat nach § 21 S. 3 StVollzG keinen Anspruch darauf, dass die Einrichtung ihm Sojamilch zur Verfügung stellt. Sie muss ihm jedoch ermöglichen, sich diese selbst zu beschaffen. |
| **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,** Beschluss vom 27. Juli 2016 - OVG 3 M 56.16 - | Das bis 2018 im Berliner SchulG im § 19 Abs. 3 S. 1 vorgesehene kostenbeteiligungspflichtige Mittagessen zählt lediglich zu einer Auflistung der zusätzlichen Angebote der Ganztagsschulen. Diese Regelung gibt Erziehungsberechtigten nicht das Recht, an der Erstellung des Essensangebotes des eigenen Kindes mitzuwirken. |
| **Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen,** Beschluss vom 24. August 2010 - 1 A 2139/08 - | Soldaten, die sich vegan ernähren, haben grundsätzlich die Möglichkeit, das ungekürzte Tagegeld zu erhalten, wenn die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung nicht möglich bzw. unzumutbar ist. Dies sollte dem Dienstherrn im Vorfeld angezeigt werden und es muss ausführlich vorgetragen werden, warum die Teilnahme unzumutbar ist. Für eine kurze Zeit ist es hinnehmbar, am Essen teilzunehmen und bestimmte Komponenten wegzulassen, sodass eine vegetarische oder vegane Versorgung gewährleistet wird, auch wenn es keine vollwertige Mahlzeit ist. |
| **Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt,** Urteil vom 22. Februar 2018 - 2 Rv 157/17 - | Der Tierschutz ist ein notstandsfähiges Rechtsgut nach § 34 StGB. Das unerlaubte Eindringen in eine Stallanlage kann ein angemessens Mittel zur Gefahrenabwehr sein, wenn der Tierschutz als beeinträchtigtes Interesse überwiegt. |

| | |
|---|---|
| **Oberverwaltungsgericht des Landes Schleswig-Holstein,** Beschluss vom 17. Februar 1993 - 3 M 86/92 - | Um unter den Schutz der Glaubensfreiheit zu fallen, ist eine übergeordnete Denkweise vonnöten, die für die Zeit nach dem Tod relevant ist oder an ein höheres Wesen glaubt. Der ethische Veganismus fällt damit nicht unter den Schutzbereich.<br><br>Ein ärztliches Gutachten bescheinigt nicht, dass jemand ethischer Vegetarier oder Veganer ist. Um unter den Schutz der Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG zu fallen, sollte dargelegt werden, wie man zu dieser Entscheidung gelangt ist und warum man sie für sich als bindend erachtet. Eine entsprechende Glaubhaftmachung ist erforderlich. |
| **Oberlandesgericht Hamm,** Beschluss vom 14. Dezember 1983 - 7 Vollz (Ws) 140/83 - | Ein inhaftierter Zen-Buddhist beantragte ein vegetarisches Essen, weil die Haftanstalt Halal-Kost für muslimische Gefangene bereitstellt. Sein Antrag wurde aufgrund des unverhältnismäßig hohen personellen und finanziellen Mehraufwandes abgelehnt, nicht aufgrund fehlender Gleichwertigkeit. Die Einrichtung verwies auf Selbstversorgung. |
| **Oberlandesgericht Stuttgart,** Beschluss vom 27. Januar 1997 - 4 VAs 23/96 - | Ein inhaftierter Veganer hat keine weitreichenderen Rechte, als ein Häftling, der sich an die Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft gebunden fühlt. Die Justizvollzugsanstalt hat demnach nur die Selbstversorgung zu gestatten. |
| **Verwaltungsgericht Berlin,** Beschluss vom 09. Mai 2016 - 3 K 503.15 - | Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung von gesonderter Verpflegung aufgrund religiöser oder ethischer Aspekte. Lediglich auf gesundheitliche Aspekte wie Allergien oder Unverträglichkeiten und die Qualitätsstandards der DGE soll Rücksicht genommen werden, die eine vegane Ernährung im Kindesalter ablehn. |

## Literaturverzeichnis


**Albert Schweitzer Stiftung:** *Portugal: Vegane Speisen in Kantinen Pflicht.* 29.03.2017, verfügbar unter https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/portugal-vegane-speisen-in-kantinen-pflicht [Zugriff am 06.04.2020]

**Albert Schweitzer Stiftung:** *Warum vegan? Gründe und Gegenargumente.* veröffentlicht am 01.02.2014, zuletzt aktualisiert am 04.05.2016, verfügbar unter https://albert-schweitzer-stiftung.de/aktuell/warum-vegan [Zugriff am 05.04.2020]

**Amt für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Dresden:** *Betreuungsvertrag für Kinderpflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG.* 01.06.2017, verfügbar unter https://www.dresden.de/media/pdf/kitas/Betreuungsvertrag_KTP_2020.pdf [Zugriff am 08.04.2020]

**Boehme,** Daniel: *Gewissensfreiheit an Berliner Schulen.* o. J. verfügbar unter https://veganekinderwollenessen.de/aktions-tagebuch/gewissensfreiheit-an-berliner-schulen/ [Zugriff am 09.04.2020]

**Bundesinstitut für Risikobewertung:** *Vegane Ernährung als Lebensstil: Es besteht Risikokommunikationsbedarf.* 17.10.2017, verfügbar unter https://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2017/42/vegane_ernaernaeh_als_lebensstil__es_besteht_risikokommunikationsbedarf-202177.html [Zugriff am 14.04.2020]

**Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V.:** *Ausgewählte Fragen und Antworten zu veganer Ernährung.* 12.2016, verfügbar unter https://www.dge.de/wissenschaft/weitere-publikationen/faqs/vegane-ernaehrung/#c2895 [Zugriff am 09.04.2020]

**Duden:** *Transzendent.* o. J., verfügbar unter https://www.duden.de/rechtschreibung/transzendent [Zugriff am 05.04.2020]

**Duden:** *Veganismus.* o. J., verfügbar unter https://www.duden.de/rechtschreibung/Veganismus [Zugriff am 06.04.2020]

**Englert,** Heike; **Siebert,** Sigrid (Hrsg.): *Vegane Ernährung*. 1. Auflage, Bern, 2016

**Fuhrmann,** Jana für PETA: *Gemeine Lampertswalde lenkt ein: Kinder haben das Recht, in der Kita vegan zu essen.* 18.08.2017, verfügbar unter https://www.peta.de/gemeinde-lampertswalde-lenkt-ein-kinder-haben-das-recht-in-der-kita-vegan-zu [Zugriff am 07.04.2020]

**Galileo:** *Was wäre, wenn alle vegan leben würden?.* 14.02.2020, veröffentlicht auf YouTube und verfügbar unter https://youtu.be/TVQPboHiNIY [Zugriff am 05.04.2020]

**Grabenwarter**, Christoph; **Pabel**, Katharina: *Europäische Menschenrechtskonvention.* 5. Auflage, München, 2012

**Hesselsberger,** Dieter: *Das Grundgesetz – Kommentar für die politische Bildung.* 13. aktualisierte Auflage, Bonn, 2003

**Hufen,** Friedhelm: *Staatsrecht II – Grundrechte.* 4., aktualisierte und überarbeitete Auflage, München, 2014

**Ipsen,** Jörn: *Staatsrecht II – Grundrechte*. 18., überarbeitete Auflage, München, 2015

**Jarass,** Hans; **Pieroth,** Bodo: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.* Kommentar, 15. Auflage, München, 2018

**Kinderküche Dresden:** *Antrag auf Sonderkost.* o. J., verfügbar unter https://www.kinderkueche-dresden.de/wp-content/uploads/2018/01/Antrag-auf-Sonderkost.pdf [Zugriff am 06.04.2020]

**Klinikum St. Georg gGmbH:** *Strukurierter Qualitätsbericht gemäß § 136b Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB V über das Berichtsjahr 2018.* 14.11.2019, verfügbar unter https://www.sanktgeorg.de/fileadmin/Partner_und_Einweiser/Unternehmenskommunikation/Aktuelles/2020/2020_02/QS-Bericht_Klinikum_St._Georg_gGmbH_20200304_Homepage.pdf [Zugriff am 08.04.2020]

**Maurer,** Hartmut: *Staatsrecht I: Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen.* 6., überarbeitete und ergänzte Auflage, München, 2010

**Maurer,** Hartmut; **Waldhoff,** Christian: *Allgemeines Verwaltungsrecht.* 19., überarbeitete und ergänzte Auflage, München, 2017

**Max Rubner-Institut & Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel:** *Nationale Verkehrsstudie II - Ergebnisbericht Teil II.* 2008, verfügbar unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/NVS_ErgebnisberichtTeil2.pdf?__blob=publicationFile [Zugriff am 09.04.2020]

**Müller-Amenitsch,** Ralf: *Vegan im Recht – Das Handbuch für juristische Fragen des veganen Lebensstils.* 2. Auflage, Mainz, 2018

**Pierschel,** Marc: *Vegan! – Vegane Lebensweise für alle.* 8., überarbeitete Auflage, Münster, 2012

**Physicians Committee for Responsible Medicine:** *Nutrition for kids - Plant-Based Diets for Infants, Children, and Teens.* o. J., als deutsche Übersetzung verfügbar unter https://www.peta.de/veggiekinder (Original: https://www.pcrm.org/good-nutrition/nutrition-for-kids) [Zugriff am 08.04.2020]

**Proveg:** *Vegan-Trend: Zahlen und Fakten zum Veggie-Markt.* 11.01.2019, verfügbar unter https://proveg.com/de/pflanzlicher-lebensstil/vegan-trend-zahlen-und-fakten-zum-veggie-markt/ [Zugriff am 04.04.2020]

**Richter**, Margit; **Boeing**, Heiner; **Grünwald-Funk**, Dorle; **Heseker**, Helmut; **Kroke**, Anja; **Leschik-Bonnet**, Eva; **Oberritter**, Helmut; **Strohm**, Daniela; **Watzl**, Bernhard für die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE): *Vegane Ernährung – Position der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE*). 2016, veröffentlicht in Ernährungs Umschau 4/2016, verfügbar unter https://www.ernaehrungs-umschau.de/fileadmin/Ernaehrungs-Umschau/pdfs/pdf_2016/04_16/EU04_2016_M220-M230_korr.pdf [Zugriff am 07.04.2020]

**Rittenau,** Niko: *Vegan-Klischee ade! – Wissenschaftliche Antworten auf kritische Fragen zu veganer Ernährung*. 6. Auflage, Mainz, 2019

**Sachs,** Michael: *Grundgesetz - Kommentar.* 7. Auflage, München, 2014

**SKOPOS (Institut für Markt- und Kommunikationsforschung GmbH & Co. KG):** *1,3 Millionen Deutsche leben vegan.* o. J., verfügbar unter https://www.skopos-group.de/news/13-millionen-deutsche-leben-vegan.html [Zugriff am: 04.04.2020]

**Sodan,** Helge: *Grundgesetz - Kommentar.* 4., wesentlich überarbeitete Auflage, München, 2018

**Spiegel Panorama:** *Gericht erkennt Veganismus als geschützte Weltanschauung an.* 03.01.2020, verfügbar unter https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/grossbritannien-veganismus-ist-eine-geschuetzte-weltanschauung-a-1303590.html [Zugriff am 06.04.2020]

**Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz:** *Mittagsverpflegung in sächsischen Kindertageseinrichtungen und Schulen.* Dresden, 2018

**Studentenwerk Dresden:** *Mensa Zeltschlösschen bekommt Auszeichnung „vegan-freundliche Mensa".* 02.2017, verfügbar unter https://www.studentenwerk-dresden.de/wirueberuns/spiegel-ei-artikel-1845.html [Zugriff am 15.04.2020]

**Swissmom:** *Vitamine in der Schwangerschaft.* o. J., verfügbar unter https://www.swissmom.ch/schwangerschaft/praktisches/gesunde-ernaehrung-fuer-zwei/vitamine-in-der-schwangerschaft/ [Zugriff am 13.04.2020]

**The Vegan Society:** *Definition of veganism.* o. J., verfügbar unter https://www.vegansociety.com/go-vegan/definition-veganism [Zugriff am 05.04.2020]

**Utopia:** *Joaquin Phoenix´s Oscar-Rede ist eine schonungslose Abrechnung mit unserem Milchkonsum.* 10.02.2020, verfügbar unter https://utopia.de/oscars-joaquin-phoenix-rede-174909/ [Zugriff am 05.04.2020]

**Vega Vita:** *Welche Kulturen essen grundsätzlich viel vegan?.* 06.02.2015, verfügbar unter https://vegavita.at/kulturen/ [Zugriff am 05.04.2020]

**Vegpool:** *So teuer ist vegane Ernährung wirklich.* veröffentlicht am 27.03.2019, zuletzt aktualisiert am 01.04.2020, verfügbar unter https://www.vegpool.de/magazin/vegane-ernaehrung-teuer.html [Zugriff am 05.04.2020]

**Weder**, Stine; **Hoffmann**, Morwenna; **Becker**, Katja; **Alexy**, Ute; **Keller**, Markus**:** *Macronutrient Intake, and Anthropometrics of Vegetarian, Vegan, and Omnivorous Children (1-3 Years) in Germany (VeChi Diet Study).* 12.04.2019, verfügbar unter https://www.mdpi.com/2072-6643/11/4/832 [Zugriff am 13.04.2020]

**World Health Organization:** *Guiding Principles for Complementary Feeding of the breastfed Child.* 2003, zitiert in Still-Lexikon: Empfehlungen der WHO für die Ernährung gestillter Kinder, verfügbar unter https://www.still-lexikon.de/empfehlungen-der-who-fuer-die-ernaehrung-gestillter-kinder/ (Original: https://www.who.int/nutrition/publications/guiding_principles_compfeeding_breastfed.pdf) [Zugriff am 13.04.2020]

## Rechtsprechungsverzeichnis

**Bundesverfassungsgericht,** Beschluss vom 20. Dezember 1960 - 1 BvL 21/60 - , BVerfGE 12, 45 (55)

**Bundesverfassungsgericht,** Beschluss vom 24. März 1976 - 2 BvR 804/75

**Bundesverfassungsgericht,** Urteil vom 15. Januar 2002 - 1 BvR 1783/99 -, BVerfGE 104, 337-356

**Bundesverwaltungsgericht,** Beschluss vom 17. Dezember 1997 - 6 B 86/97 -, juris

**European Commission of Human Rights:** W. v. the United Kingdom, Application no. 18187/91

**European Court of Human Rights:** Case of Herrmann v. Germany, Strasbourg 26 June 2012, Application no. 9300/07

**Kammergericht Berlin,** Beschluss vom 29. August 2011 - 2 Ws 326/11 Vollz -, juris

**Landgericht Stendal,** Beschluss vom 18. Juni 2014 - 509 StVK 256/14 -, juris

**Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt,** Urteil vom 22. Februar 2018 - 2 Rv 157/17 -, juris

**Oberlandesgericht Hamm,** Beschluss vom 14. Dezember 1983 - 7 Vollz (Ws) 140/83 -, juris

**Oberlandesgericht Stuttgart,** Beschluss vom 27. Januar 1997 - 4 VAs 23/96 -, juris

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,** Beschluss vom 27. Juli 2016 - OVG 3 M 56.16 -, juris

**Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen,** Beschluss vom 24. August 2010 - 1 A 2139/08 -, juris

**Oberverwaltungsgericht des Landes Schleswig-Holstein,** Beschluss vom 17. Februar 1993 - 3 M 86/92 -, juris

**Verwaltungsgericht Berlin,** Beschluss vom 09. Mai 2016 - 3 K 503.15 -, juris

## Rechtsquellenverzeichnis

**Convention fort he Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten),** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2002 (BGBl. 2002 Teil II Nr. 18)

**Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Berlin)** (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG) in der Fassung vom 23. April 2010

**Gesetz über Kindertageseinrichtungen (Sachsen)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist

**Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. S. 1546) geändert worden ist

**Schulgesetz für das Land Berlin - (Schulgesetz – SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26),** Zuletzt geändert durch das Gesetz zum Mittagessen an Schulen vom 9. April 2019 (GVBl. Berlin 2019, S. 255)

**Strafgesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 431) geändert worden ist

**Strafvollzugsgesetz** vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist

**Tierschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 101 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

## Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 20. April 2020 Unterschrift